

TE Bvwg Erkenntnis 2026/2/27 W172 2238905-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2026

Entscheidungsdatum

27.02.2026

Norm

Auskunftspflichtgesetz §1 Abs1

Auskunftspflichtgesetz §1 Abs2

Auskunftspflichtgesetz §2

Auskunftspflichtgesetz §3

Auskunftspflichtgesetz §4

AVG §17 Abs1

AVG §8

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art151

B-VG Art20 Abs3

B-VG Art20 Abs4

B-VG Art22

BWG §38 Abs2

FMABG §22 Abs2a

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. § 1 gültig von 01.01.1988 bis 31.08.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2024

1. § 1 gültig von 01.01.1988 bis 31.08.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2024

1. § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.08.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2024

2. § 2 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1998

1. § 3 gültig von 01.01.1991 bis 31.08.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2024

2. § 3 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1990

1. § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.08.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2024

2. § 4 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1998

1. AVG § 17 heute
2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 151 heute
2. B-VG Art. 151 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
3. B-VG Art. 151 gültig von 19.07.2024 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
4. B-VG Art. 151 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2024
5. B-VG Art. 151 gültig von 05.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2024
6. B-VG Art. 151 gültig von 01.05.2024 bis 04.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
7. B-VG Art. 151 gültig von 27.02.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
8. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2022 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2022
9. B-VG Art. 151 gültig von 29.07.2022 bis 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
10. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2022 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2022
11. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 235/2021
12. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2021
13. B-VG Art. 151 gültig von 06.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
14. B-VG Art. 151 gültig von 05.04.2020 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
15. B-VG Art. 151 gültig von 22.03.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
16. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2019
17. B-VG Art. 151 gültig von 16.01.2019 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
18. B-VG Art. 151 gültig von 16.05.2018 bis 15.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
19. B-VG Art. 151 gültig von 16.09.2017 bis 15.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
20. B-VG Art. 151 gültig von 08.12.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
21. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.2016 bis 07.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
22. B-VG Art. 151 gültig von 09.06.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
23. B-VG Art. 151 gültig von 30.12.2014 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2014
24. B-VG Art. 151 gültig von 30.12.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
25. B-VG Art. 151 gültig von 03.08.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
26. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.2013 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
27. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
28. B-VG Art. 151 gültig von 12.07.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
29. B-VG Art. 151 gültig von 12.07.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
30. B-VG Art. 151 gültig von 18.04.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
31. B-VG Art. 151 gültig von 18.04.2013 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

32. B-VG Art. 151 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
33. B-VG Art. 151 gültig von 26.07.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2012
34. B-VG Art. 151 gültig von 06.06.2012 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
35. B-VG Art. 151 gültig von 06.06.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
36. B-VG Art. 151 gültig von 24.05.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
37. B-VG Art. 151 gültig von 27.03.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
38. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.2012 bis 26.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2012
39. B-VG Art. 151 gültig von 30.07.2011 bis 10.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
40. B-VG Art. 151 gültig von 30.07.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
41. B-VG Art. 151 gültig von 08.07.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
42. B-VG Art. 151 gültig von 15.12.2010 bis 07.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2010
43. B-VG Art. 151 gültig von 28.07.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010
44. B-VG Art. 151 gültig von 20.07.2010 bis 27.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010
45. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2009 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2009
46. B-VG Art. 151 gültig von 07.04.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2009
47. B-VG Art. 151 gültig von 05.01.2008 bis 06.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
48. B-VG Art. 151 gültig von 05.01.2008 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2008
49. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2007 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
50. B-VG Art. 151 gültig von 30.06.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
51. B-VG Art. 151 gültig von 28.10.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2005
52. B-VG Art. 151 gültig von 27.08.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
53. B-VG Art. 151 gültig von 17.08.2005 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
54. B-VG Art. 151 gültig von 10.08.2005 bis 16.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
55. B-VG Art. 151 gültig von 10.06.2005 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
56. B-VG Art. 151 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005
57. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
58. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
59. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
60. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
61. B-VG Art. 151 gültig von 29.09.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
62. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2004 bis 28.09.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
63. B-VG Art. 151 gültig von 29.10.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
64. B-VG Art. 151 gültig von 29.06.2002 bis 28.10.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
65. B-VG Art. 151 gültig von 17.11.2001 bis 28.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
66. B-VG Art. 151 gültig von 25.11.2000 bis 16.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
67. B-VG Art. 151 gültig von 25.11.2000 bis 24.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
68. B-VG Art. 151 gültig von 09.08.2000 bis 24.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2000
69. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1999 bis 08.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1999
70. B-VG Art. 151 gültig von 09.01.1999 bis 13.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
71. B-VG Art. 151 gültig von 22.07.1998 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
72. B-VG Art. 151 gültig von 22.07.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/1998
73. B-VG Art. 151 gültig von 31.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
74. B-VG Art. 151 gültig von 31.01.1998 bis 30.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/1998
75. B-VG Art. 151 gültig von 15.01.1998 bis 30.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
76. B-VG Art. 151 gültig von 15.01.1998 bis 14.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
77. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1997 bis 14.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
78. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1997 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
79. B-VG Art. 151 gültig von 25.07.1997 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
80. B-VG Art. 151 gültig von 25.07.1997 bis 24.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/1997
81. B-VG Art. 151 gültig von 04.07.1997 bis 24.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
82. B-VG Art. 151 gültig von 04.07.1997 bis 03.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997

83. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.1997 bis 03.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
84. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.1997 bis 10.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
85. B-VG Art. 151 gültig von 30.11.1996 bis 10.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
86. B-VG Art. 151 gültig von 30.11.1996 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
87. B-VG Art. 151 gültig von 21.08.1996 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
88. B-VG Art. 151 gültig von 21.08.1996 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 437/1996
89. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1996 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
90. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
91. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
92. B-VG Art. 151 gültig von 22.12.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
93. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.1994 bis 21.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 506/1994
94. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.1994 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
95. B-VG Art. 151 gültig von 09.04.1994 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 268/1994
96. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.1993 bis 08.04.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
97. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
98. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.1992 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 868/1992
99. B-VG Art. 151 gültig von 05.08.1992 bis 30.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1992
100. B-VG Art. 151 gültig von 01.11.1991 bis 04.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
101. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1981 bis 31.10.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
102. B-VG Art. 151 gültig von 19.12.1945 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
103. B-VG Art. 151 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 22 heute
2. B-VG Art. 22 gültig von 01.07.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2012
3. B-VG Art. 22 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 22 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
5. B-VG Art. 22 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. BWG § 38 heute
2. BWG § 38 gültig ab 02.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2026
3. BWG § 38 gültig von 01.01.2026 bis 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2025
4. BWG § 38 gültig von 01.01.2026 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2025

5. BWG § 38 gültig von 01.01.2026 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2025
6. BWG § 38 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2025
7. BWG § 38 gültig von 01.09.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2025
8. BWG § 38 gültig von 11.02.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2025
9. BWG § 38 gültig von 01.01.2024 bis 10.02.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2023
10. BWG § 38 gültig von 01.03.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2021
11. BWG § 38 gültig von 01.06.2018 bis 28.02.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
12. BWG § 38 gültig von 27.07.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
13. BWG § 38 gültig von 01.01.2016 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2015
14. BWG § 38 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2015
15. BWG § 38 gültig von 01.01.2008 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
16. BWG § 38 gültig von 26.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2007
17. BWG § 38 gültig von 01.05.1999 bis 25.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1999
18. BWG § 38 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
19. BWG § 38 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
20. BWG § 38 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Vorsitzenden und die Richter Mag. Rainer ELSEISEN und Dr. Gert WALLISCH über die Beschwerde der XXXX gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom XXXX 2020, GZ XXXX, nach ergangener Beschwerdeentscheidung vom XXXX 2020, GZ XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Vorsitzenden und die Richter Mag. Rainer ELSEISEN und Dr. Gert WALLISCH über die Beschwerde der römisch 40 gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom römisch 40 2020, GZ römisch 40, nach ergangener Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 2020, GZ römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Gegen den oben angeführten den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (in Folge auch: FMA bzw. belangte Behörde [beB]) vom XXXX 2020, zugestellt der bFP am XXXX 2020, erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge auch: A-Bank bzw. bFP) mit Schriftsatz vom XXXX 2021. Mit oben angeführter Beschwerdeentscheidung vom XXXX 2020, zugestellt der bFP am XXXX 2021, erging folgender Spruch [kursive Einfügungen erfolgten durch das Bundesverwaltungsgericht]: 1. Gegen den oben angeführten den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (in Folge auch: FMA bzw. belangte Behörde [beB]) vom römisch 40 2020, zugestellt der bFP am römisch 40 2020, erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge auch: A-Bank bzw. bFP) mit Schriftsatz vom römisch 40 2021. Mit oben angeführter Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 2020, zugestellt der bFP am römisch 40 2021, erging folgender Spruch [kursive Einfügungen erfolgten durch das Bundesverwaltungsgericht]:

2. Hiergegen wurde mit Schriftsatz vom XXXX 2021 (OZ 1, bei Akten des Bundesverwaltungsgerichts Bezugnahme durch OZ) ein Vorlageantrag erhoben. 2. Hiergegen wurde mit Schriftsatz vom römisch 40 2021 (OZ 1, bei Akten des Bundesverwaltungsgerichts Bezugnahme durch OZ) ein Vorlageantrag erhoben.

Beantragt wurde ua, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid vom XXXX 2020 sowie die Beschwerdeentscheidung vom XXXX 2020 dahingehend abändern, dass Beantragt wurde ua, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid vom römisch 40 2020 sowie die Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 2020 dahingehend abändern, dass

- der bFP die mit Auskunftersuchen vom XXXX 2020 begehrte Auskunft erteilt werde, und den angefochtenen Bescheid vom XXXX 2020 sowie die Beschwerdeentscheidung vom XXXX 2020 dahingehend abändern, dass der bFP Akteneinsicht in die im Antrag auf Akteneinsicht vom XXXX 2020 genannten Verfahren gewährt werde, - der bFP die mit Auskunftersuchen vom römisch 40 2020 begehrte Auskunft erteilt werde, und den angefochtenen Bescheid vom römisch 40 2020 sowie die Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 2020 dahingehend abändern, dass der bFP Akteneinsicht in die im Antrag auf Akteneinsicht vom römisch 40 2020 genannten Verfahren gewährt werde,

- in eventu den angefochtenen Bescheid vom XXXX 2020 sowie die Beschwerdeentscheidung vom XXXX 2020 aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zurückverweisen. - in eventu den angefochtenen Bescheid vom römisch 40 2020 sowie die Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 2020 aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zurückverweisen.

3. Am XXXX 2022 wurde die gegenständliche Verfahrenssache nach davor gehenden Unzuständigkeitsanzeigen von

Gerichtsabteilungen. Denen diese Verfahrenssache zuvor zugewiesen wurde, schließlich der Gerichtsabteilung W172 zugewiesen (OZ 9).3. Am römisch 40 2022 wurde die gegenständliche Verfahrenssache nach davor gehenden Unzuständigkeitsanzeigen von Gerichtsabteilungen. Denen diese Verfahrenssache zuvor zugewiesen wurde, schließlich der Gerichtsabteilung W172 zugewiesen (OZ 9).

4. Nach vorhergehender Aufforderung des BVwG um Stellungnahme teilte die die bisherige Rechtsvertretung mit Schreiben vom XXXX 2023 (OZ 14) mit, dass das Vollmachtsverhältnis mit der bFP in ihrem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der von ihr gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom XXXX 2020 erhobenen Beschwerde aufgelöst worden sei.4. Nach vorhergehender Aufforderung des BVwG um Stellungnahme teilte die die bisherige Rechtsvertretung mit Schreiben vom römisch 40 2023 (OZ 14) mit, dass das Vollmachtsverhältnis mit der bFP in ihrem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der von ihr gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom römisch 40 2020 erhobenen Beschwerde aufgelöst worden sei.

5. Die Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichtes an die bFP mit Schreiben vom XXXX 2023 (OZ 15), in der die bFP einerseits gebeten worden sei, zur oben angeführten Beschwerdeverentscheidung der Finanzmarktaufsichtsbehörde schriftlich Stellung zu nehmen, andererseits angeregt worden sei, einen neuen Zustellungsbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz in Österreich (§ 9 Abs 2 Zustellergesetz) dem Bundesverwaltungsgericht namhaft zu machen, blieb unerwidert.5. Die Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichtes an die bFP mit Schreiben vom römisch 40 2023 (OZ 15), in der die bFP einerseits gebeten worden sei, zur oben angeführten Beschwerdeverentscheidung der Finanzmarktaufsichtsbehörde schriftlich Stellung zu nehmen, andererseits angeregt worden sei, einen neuen Zustellungsbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz in Österreich (Paragraph 9, Absatz 2, Zustellergesetz) dem Bundesverwaltungsgericht namhaft zu machen, blieb unerwidert.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

1.1. Mit Schreiben vom XXXX 2020 an die belB begehrte die bFP1.1. Mit Schreiben vom römisch 40 2020 an die belB begehrte die bFP

- unter Punkt II; Pkt 4.2, Pkt 5.3 und Pkt 6.1 Auskunft über das bei der FMA geführte Verfahren zu GZ FMA-GW XXXX und Auskunft zu den Verfahren der FMA in Verbindung mit der gegen die XXXX (in Folge auch: B-Bank) verhängten Geldstrafe iHv EUR XXXX sowie - unter Punkt römisch zwei; Pkt 4.2, Pkt 5.3 und Pkt 6.1 Auskunft über das bei der FMA geführte Verfahren zu GZ FMA-GW römisch 40 und Auskunft zu den Verfahren der FMA in Verbindung mit der gegen die römisch 40 (in Folge auch: B-Bank) verhängten Geldstrafe iHv EUR römisch 40 sowie

- unter Pkt III; Pkt 8 Akteneinsicht in das FMA Verfahren zu GZ FMA-GW XXXX , Akteneinsicht in die Verfahren der FMA in Verbindung mit der gegen die B-Bank verhängten Geldstrafe iHv EUR XXXX und Akteneinsicht in sämtliche FMA-Verfahren, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der bFP und/oder der XXXX (in Folge auch: C-Ltd) betreffen würde.- unter Pkt römisch drei; Pkt 8 Akteneinsicht in das FMA Verfahren zu GZ FMA-GW römisch 40 , Akteneinsicht in die Verfahren der FMA in Verbindung mit der gegen die B-Bank verhängten Geldstrafe iHv EUR römisch 40 und Akteneinsicht in sämtliche FMA-Verfahren, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der bFP und/oder der römisch 40 (in Folge auch: C-Ltd) betreffen würde.

Das Auskunftsbegehren sowie der Antrag auf Akteneinsicht der bFP bezogen sich auf den folgenden Sachverhalt betreffend das beim Handelsgericht Wien anhängige Zivilverfahren GZ XXXX (vormals XXXX) der A-Bank als Klägerin gegen die B-Bank als Beklagte. Gemäß Darstellung der bFP stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:Das Auskunftsbegehren sowie der Antrag auf Akteneinsicht der bFP bezogen sich auf den folgenden Sachverhalt betreffend das beim Handelsgericht Wien anhängige Zivilverfahren GZ römisch 40 (vormals römisch 40) der A-Bank als Klägerin gegen die B-Bank als Beklagte. Gemäß Darstellung der bFP stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

„Im Zeitraum zwischen September 2011 und 2013 habe die B-Bank Wertpapierleihtransaktionen über russische Staatsanleihen mit der bFP abgeschlossen. Die B-Bank habe die klagsgegenständlichen Wertpapierleihtransaktionen für die bFP als Treuhänderin mit der Offshore-Gesellschaft C-Ltd abgewickelt.

Nach Angabe der bFP habe dieser zu diesem Zeitpunkt unter dem Einfluss ihrer ehemaligen Eigentümer (XXXX , XXXX und XXXX [in Folge auch: DD) gestanden, die mittlerweile aufgrund eines Urteils des High Court of Justice in London aufgrund von Malversationen zu Schadenersatzzahlungen iHv insgesamt USD XXXX verurteilt worden seien. Nach

Angabe der bP habe dieser zu diesem Zeitpunkt unter dem Einfluss ihrer ehemaligen Eigentümer (römisch 40, römisch 40 und römisch 40 [in Folge auch: DD) gestanden, die mittlerweile aufgrund eines Urteils des High Court of Justice in London aufgrund von Malversationen zu Schadenersatzzahlungen iHv insgesamt USD römisch 40 verurteilt worden seien.

Bei der Gesellschaft „C-Ltd“ handle es sich nach Angabe der bP um eine von vielen Gesellschaften, die von DD kontrolliert worden seien und lediglich dem Zweck gedient hätten, hunderte Millionen US-Dollar der bP zu entziehen. Der angeblich wirtschaftlich Berechtigte von C-Ltd sei XXXX (in Folge auch: EE) gewesen, der in Wahrheit ein Strohmännchen für DD gewesen sei und der eine Vielzahl an Offshore-Gesellschaften im illegalen Finanzkreislauf für DD verwaltet habe. Die klagsgegenständlichen Wertpapierleihtransaktionen seien abgeschlossen worden, um heimlich Vermögenswerte der bP rechtswidrig zum Vorteil der ehemaligen Eigentümer der bP abzuziehen. Bei der Gesellschaft „C-Ltd“ handle es sich nach Angabe der bP um eine von vielen Gesellschaften, die von DD kontrolliert worden seien und lediglich dem Zweck gedient hätten, hunderte Millionen US-Dollar der bP zu entziehen. Der angeblich wirtschaftlich Berechtigte von C-Ltd sei römisch 40 (in Folge auch: EE) gewesen, der in Wahrheit ein Strohmännchen für DD gewesen sei und der eine Vielzahl an Offshore-Gesellschaften im illegalen Finanzkreislauf für DD verwaltet habe. Die klagsgegenständlichen Wertpapierleihtransaktionen seien abgeschlossen worden, um heimlich Vermögenswerte der bP rechtswidrig zum Vorteil der ehemaligen Eigentümer der bP abzuziehen.

Obwohl die Vertreter der B-Bank gewusst hätten, dass EE lediglich ein Strohmännchen war, hätten sie ihn wie den wahren wirtschaftlichen Eigentümer bei der Begründung der Geschäftsbeziehung mit C-Ltd behandelt, wobei er in Wahrheit zum Vorteil von DD gehandelt hätte.

Die bP vertritt die Meinung, dass die B-Bank gegen das FM-GwG verstoßen habe, da sie vor Abschluss der Transaktionen 2011 und 2013 keine ordnungsgemäße KYC-Prüfung zu C-Ltd oder zur Mittelherkunft durchgeführt habe, es verabsäumt habe, eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu erstatten sowie sämtliche wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln und zu überprüfen. Zudem habe die B-Bank lt. Angabe der bP vorsätzlich falsche Angaben gegenüber der russischen Zentralbank und den Prüfern der bP getätigt, um die kriminellen Machenschaften von DD und ihren Komplizen zu decken. Dieser Meinung schließe sich nach Angabe der bP auch der vom Handelsgericht bestellte Sachverständige XXXX in seinem Gutachten vom XXXX 2019 an. Die bP vertritt die Meinung, dass die B-Bank gegen das FM-GwG verstoßen habe, da sie vor Abschluss der Transaktionen 2011 und 2013 keine ordnungsgemäße KYC-Prüfung zu C-Ltd oder zur Mittelherkunft durchgeführt habe, es verabsäumt habe, eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu erstatten sowie sämtliche wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln und zu überprüfen. Zudem habe die B-Bank lt. Angabe der bP vorsätzlich falsche Angaben gegenüber der russischen Zentralbank und den Prüfern der bP getätigt, um die kriminellen Machenschaften von DD und ihren Komplizen zu decken. Dieser Meinung schließe sich nach Angabe der bP auch der vom Handelsgericht bestellte Sachverständige römisch 40 in seinem Gutachten vom römisch 40 2019 an.

Von der bP wird in diesem Zusammenhang auch das Auskunftersuchen der B-Bank an die FMA vom XXXX 2019 angeführt, das sich auf den o.a. Sachverhalt und das Verfahren GZ FMA-GW XXXX bezieht. Das entsprechende Auskunftersuchen und die Auskunft durch die FMA vom XXXX 2020 wurden im betreffenden Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien zum Beweis vorgelegt. Von der bP wird in diesem Zusammenhang auch das Auskunftersuchen der B-Bank an die FMA vom römisch 40 2019 angeführt, das sich auf den o.a. Sachverhalt und das Verfahren GZ FMA-GW römisch 40 bezieht. Das entsprechende Auskunftersuchen und die Auskunft durch die FMA vom römisch 40 2020 wurden im betreffenden Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien zum Beweis vorgelegt.

Der bP sei unklar, welche Informationen und Unterlagen der FMA zur Verfügung gestanden hätten, auf Basis derer sie die Auskunft vom XXXX 2020 an die B-Bank übermittelt habe. Die bP ist der Ansicht, dass – wenn die FMA den vollständigen Gerichtsakt des Zivilverfahrens erhalten hätte – sie in weiterer Folge ein Ermittlungsverfahren gegen die B-Bank eingeleitet hätte. Es bestünde hierzu nach Meinung der bP auch die Möglichkeit, dass die FMA bereits ein Ermittlungsverfahren nach dem FM-GwG gegen die B-Bank eingeleitet habe, ohne dass die Öffentlichkeit oder die bP darüber Bescheid wissen. Die bP gehe demzufolge davon aus, dass die FMA auf Basis der Informationen im Gerichtsakt ein Ermittlungsverfahren nach dem FM-GwG gegen die B-Bank einleiten hätte müssen oder bereits eingeleitet hätte. Der bP sei unklar, welche Informationen und Unterlagen der FMA zur Verfügung gestanden hätten, auf Basis derer sie die Auskunft vom römisch 40 2020 an die B-Bank übermittelt habe. Die bP ist der Ansicht, dass – wenn die FMA den vollständigen Gerichtsakt des Zivilverfahrens erhalten hätte – sie in weiterer Folge ein

Ermittlungsverfahren gegen die B-Bank eingeleitet hätte. Es bestünde hierzu nach Meinung der bFP auch die Möglichkeit, dass die FMA bereits ein Ermittlungsverfahren nach dem FM-GwG gegen die B-Bank eingeleitet habe, ohne dass die Öffentlichkeit oder die bFP darüber Bescheid wissen. Die bFP gehe demzufolge davon aus, dass die FMA auf Basis der Informationen im Gerichtsakt ein Ermittlungsverfahren nach dem FM-GwG gegen die B-Bank einleiten hätte müssen oder bereits eingeleitet hätte.“

Die bFP beehrte daher mit Schreiben vom XXXX 2020 Auskunft und Akteneinsicht bei der belB wie folgt: Die bFP beehrte daher mit Schreiben vom römisch 40 2020 Auskunft und Akteneinsicht bei der belB wie folgt:

1. Auskunftsbegehren

Anlass des gegenständlichen Auskunftsersuchens ist nach Angabe der bFP die Bekanntmachung der FMA vom XXXX 2020 betreffend die gegen die B-Bank verhängte Geldstrafe iHv EUR XXXX wegen Verstößen gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG). Anlass des gegenständlichen Auskunftsersuchens ist nach Angabe der bFP die Bekanntmachung der FMA vom römisch 40 2020 betreffend die gegen die B-Bank verhängte Geldstrafe iHv EUR römisch 40 wegen Verstößen gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).

„Die Auskunftswerberin (nun mehr bFP) war Kundin bei der B-Bank und führt nunmehr gegen diese als Klägerin seit 2016 ein Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien zur GZ XXXX (vormals XXXX).“ Anlass des gegenständlichen Auskunftsersuchens ist die Bekanntmachung auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht („FMA“) vom XXXX 2020: „Die Auskunftswerberin (nun mehr bFP) war Kundin bei der B-Bank und führt nunmehr gegen diese als Klägerin seit 2016 ein Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien zur GZ römisch 40 (vormals römisch 40).“ Anlass des gegenständlichen Auskunftsersuchens ist die Bekanntmachung auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht („FMA“) vom römisch 40 2020:“

„FMA verhängt Sanktion gegen die B-Bank & Co AG wegen Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwascherei und Terrorismusfinanzierung. Österreichs Finanzmarktaufsicht FMA teilt mit, dass sie wegen Verstößen gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) durch Unterlassen einer Verdachtsmeldung sowie der nicht erfolgten Feststellung und Überprüfung sämtlicher wirtschaftlicher Eigentümer eines Kunden gegen die B-Bank & Co AG als juristische Person mittels Straferkenntnis eine Geldstrafe von EUR XXXX ,- verhängt hat. Das Straferkenntnis ist rechtskräftig (<https://www.fma.av.at/fma-verhaengt-sanktion-gegen-die-XXXX-wegen-verstoessen-gegen-die--die-sorgfaltspflichten-zur-verhinderung-von-geldwascherei-und-terrorismusfinanzierung/> (abgerufen am XXXX 2020)).“

„FMA verhängt Sanktion gegen die B-Bank & Co AG wegen Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwascherei und Terrorismusfinanzierung. Österreichs Finanzmarktaufsicht FMA teilt mit, dass sie wegen Verstößen gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) durch Unterlassen einer Verdachtsmeldung sowie der nicht erfolgten Feststellung und Überprüfung sämtlicher wirtschaftlicher Eigentümer eines Kunden gegen die B-Bank & Co AG als juristische Person mittels Straferkenntnis eine Geldstrafe von EUR römisch 40 ,- verhängt hat. Das Straferkenntnis ist rechtskräftig ([https://www.fma.av.at/fma-verhaengt-sanktion-gegen-die-römisch 40 wegen-verstoessen-gegen-die--die-sorgfaltspflichten-zur-verhinderung-von-geldwascherei-und-terrorismusfinanzierung/](https://www.fma.av.at/fma-verhaengt-sanktion-gegen-die-r%C3%B6misch-40-wegen-verstoessen-gegen-die--die-sorgfaltspflichten-zur-verhinderung-von-geldwascherei-und-terrorismusfinanzierung/) (abgerufen am römisch 40 2020)).“

„Diese von der FMA beschriebenen Verstöße entsprechen exakt den Sorgfaltsverstößen, die die B-Bank iZm der Geschäftsbeziehung mit der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) und dem eingangs erwähnten Zivilverfahren begangen hat. Die B-Bank hat es nämlich insbesondere in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) unterlassen, eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu erstatten, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wäre und den wahren wirtschaftlichen Eigentümer einer in diesem Zusammenhang stehenden Gesellschaft festzustellen. Auf Basis der von der FMA veröffentlichten Informationen geht die Auskunftswerberin (nun mehr bFP) daher davon aus, dass der Sachverhalt, der dem Verfahren von der FMA hinsichtlich der verhängten Strafe zugrunde liegt, mit dem Sachverhalt des eingangs erwähnten Zivilverfahrens zwischen der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) und der B-Bank ident ist.“

Das Auskunftsbegehren bezieht sich auf folgende Sachverhalte:

- Das beim Handelsgericht Wien aktuell zu GZ XXXX anhängige Zivilverfahren der A-Bank als Klägerin gegen die B-Bank als Beklagte;
- Das beim Handelsgericht Wien aktuell zu GZ römisch 40 anhängige Zivilverfahren der A-Bank als Klägerin gegen die B-Bank als Beklagte;

- Straferkenntnis der FMA, welches zur Geldstrafe iHv EUR XXXX zulasten von B-Bank geführt hat (Pkt 4 des Auskunftsbegehrens);- Straferkenntnis der FMA, welches zur Geldstrafe iHv EUR römisch 40 zulasten von B-Bank geführt hat (Pkt 4 des Auskunftsbegehrens);

- Verwaltungsrechtliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom XXXX 2017 zur GZ XXXX (Pkt 5 des Auskunftsbegehrens);- Verwaltungsrechtliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom römisch 40 2017 zur GZ römisch 40 (Pkt 5 des Auskunftsbegehrens);

- Sonstige Verfahren betreffend die bFP, insbesondere verwaltungsrechtliche Ermittlungsverfahren der FMA gegen die B-Bank iZm dem Abschluss von Wertpapierleihtransaktionen – ua auch mit C-Ltd (Pkt 6 des Auskunftsbegehrens).

Zum Sachverhalt betreffend das Straferkenntnis gegen B-Bank (in Pkt 4 des Auskunftsbegehrens), betreffend die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen (in Pkt 5 des Auskunftsbegehrens) sowie betreffend sonstige Verfahren betreffend die bFP (in Pkt 6 des Auskunftsbegehrens) stellt diese den Antrag auf Beantwortung gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz, wie folgt.Zum Sachverhalt betreffend das Straferkenntnis gegen B-Bank (in Pkt 4 des Auskunftsbegehrens), betreffend die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen (in Pkt 5 des Auskunftsbegehrens) sowie betreffend sonstige Verfahren betreffend die bFP (in Pkt 6 des Auskunftsbegehrens) stellt diese den Antrag auf Beantwortung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz, wie folgt.

In Pkt 4.2 – Straferkenntnis gegen die B-Bank

Die bFP beehrte hierzu mit Bezugnahme auf das Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien (zur GZ XXXX (vormals XXXX) die Beantwortung folgender Fragen:Die bFP beehrte hierzu mit Bezugnahme auf das Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien (zur GZ römisch 40 (vormals römisch 40) die Beantwortung folgender Fragen:

(a) „Betrifft das Verfahren zur GZ FMA-GW XXXX , welches die B-Bank in ihrem Auskunftersuchen vom XXXX 2019 ins Treffen geführt hat, die Geschäftsbeziehung der B-Bank zur Auskunftswerberin (nun mehr bFP) und der C-Ltd?“(a) „Betrifft das Verfahren zur GZ FMA-GW römisch 40 , welches die B-Bank in ihrem Auskunftersuchen vom römisch 40 2019 ins Treffen geführt hat, die Geschäftsbeziehung der B-Bank zur Auskunftswerberin (nun mehr bFP) und der C-Ltd?“

(b) „Auf welche konkreten Informationen und Dokumente hat die FMA, die der B-Bank zur Verfügung gestellten Informationen betreffend das Verfahren mit der GZ FMA-GW XXXX vom XXXX 2020, gestützt? Hat die FMA den vollständigen Akt des oben erwähnten Zivilverfahrens erhalten?“(b) „Auf welche konkreten Informationen und Dokumente hat die FMA, die der B-Bank zur Verfügung gestellten Informationen betreffend das Verfahren mit der GZ FMA-GW römisch 40 vom römisch 40 2020, gestützt? Hat die FMA den vollständigen Akt des oben erwähnten Zivilverfahrens erhalten?“

(c) „Handelt es sich bei dem Verfahren, das zur erwähnten Geldstrafe iHv EUR XXXX zulasten der B-Bank geführt hat, um das Verfahren mit der GZ: FMA-GW XXXX , welches die B-Bank in ihrem Auskunftersuchen vom XXXX 2019 ins Treffen geführt hat?“(c) „Handelt es sich bei dem Verfahren, das zur erwähnten Geldstrafe iHv EUR römisch 40 zulasten der B-Bank geführt hat, um das Verfahren mit der GZ: FMA-GW römisch 40 , welches die B-Bank in ihrem Auskunftersuchen vom römisch 40 2019 ins Treffen geführt hat?“

(d) „Betrifft die erwähnte Geldstrafe iHv EUR XXXX gegen die B-Bank die Geschäftsbeziehung zwischen der B-Bank und der Auskunftswerberin (nun mehr bFP)?“(d) „Betrifft die erwähnte Geldstrafe iHv EUR römisch 40 gegen die B-Bank die Geschäftsbeziehung zwischen der B-Bank und der Auskunftswerberin (nun mehr bFP)?“

(e) „Falls dies nicht der Fall sein sollte: Betrifft die erwähnte Geldstrafe iHv EUR XXXX gegen die B-Bank die Geschäftsbeziehung zwischen der B-Bank und C-Ltd?“(e) „Falls dies nicht der Fall sein sollte: Betrifft die erwähnte Geldstrafe iHv EUR römisch 40 gegen die B-Bank die Geschäftsbeziehung zwischen der B-Bank und C-Ltd?“

(f) „Sollte die erwähnte Geldstrafe iHv EUR XXXX gegen die B-Bank die Geschäftsbeziehung zwischen der B-Bank der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) oder der C-Ltd betreffen, wird um Bekanntgabe der Geschäftszahl des Verwaltungsstrafverfahrens sowie des entsprechenden Rechtsmittelverfahrens ersucht.“(f) „Sollte die erwähnte Geldstrafe iHv EUR römisch 40 gegen die B-Bank die Geschäftsbeziehung zwischen der B-Bank der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) oder der C-Ltd betreffen, wird um Bekanntgabe der Geschäftszahl des Verwaltungsstrafverfahrens sowie des entsprechenden Rechtsmittelverfahrens ersucht.“

In Pkt 5.3 – Verwaltungsrechtliche Entscheidungen

Die bFP begehrt die Beantwortung folgender Frage:

(a) „Betrifft das Urteil des BVwG vom XXXX 2017 zur GZ XXXX die B-Bank?“ (a) „Betrifft das Urteil des BVwG vom römisch 40 2017 zur GZ römisch 40 die B-Bank?“

In Pkt 6.1 – Sonstige Verfahren betreffend die bFP

Die bFP begehrt die Beantwortung folgender Fragen:

(a) „Führt die FMA oder hat die FMA, abgesehen von den in diesem Schriftsatz beschriebenen Verfahren, sonst irgendwelche Verfahren geführt, die die Geschäftsbeziehung mit der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) und/oder der C-Ltd betreffen?“

(b) „Über welche spezifischen Informationen verfügt die FMA (von der B-Bank oder einer anderen Quelle) in Bezug auf die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) und/oder C-Ltd?“

Zuletzt stellte die bFP den Antrag, die FMA möge die an sie gerichteten Fragen in Punkt 4.2 (a) -4.2 (f), 5.3. (a) und 6.1 (a) - 6.1 (b) gem § 1 AuskunftspflichtG beantworten, in eventu einen Bescheid gem § 4 AuskunftspflichtG erlassen. Zuletzt stellte die bFP den Antrag, die FMA möge die an sie gerichteten Fragen in Punkt 4.2 (a) -4.2 (f), 5.3. (a) und 6.1 (a) - 6.1 (b) gem Paragraph eins, AuskunftspflichtG beantworten, in eventu einen Bescheid gem Paragraph 4, AuskunftspflichtG erlassen.

2. Antrag auf Akteneinsicht

Gemäß den Ausführungen der bFP habe sich die B-Bank im Zivilverfahren vor dem Handelsgericht zu GZ XXXX (vormals XXXX) stets auf den Standpunkt gestellt, dass sie einerseits ihre KYC-Pflichten eingehalten hätte und andererseits keine solchen Pflichten in Bezug auf die C-Ltd gehabt hätte. Aufgrund der nunmehr von der FMA verhängten Geldstrafe iHv EUR XXXX gegen die B-Bank aufgrund von Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung lasse sich nach Angabe der bFP diese Behauptung der B-Bank nicht mehr aufrechterhalten. Zum Nachweis hierzu sowie zur Wiedergutmachung des durch die B-Bank verursachten Schadens begehrt die bFP Einsicht in den jeweiligen Verfahrensakt der FMA. Gemäß den Ausführungen der bFP habe sich die B-Bank im Zivilverfahren vor dem Handelsgericht zu GZ römisch 40 (vormals römisch 40) stets auf den Standpunkt gestellt, dass sie einerseits ihre KYC-Pflichten eingehalten hätte und andererseits keine solchen Pflichten in Bezug auf die C-Ltd gehabt hätte. Aufgrund der nunmehr von der FMA verhängten Geldstrafe iHv EUR römisch 40 gegen die B-Bank aufgrund von Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung lasse sich nach Angabe der bFP diese Behauptung der B-Bank nicht mehr aufrechterhalten. Zum Nachweis hierzu sowie zur Wiedergutmachung des durch die B-Bank verursachten Schadens begehrt die bFP Einsicht in den jeweiligen Verfahrensakt der FMA.

Mit gegenständlichem Antrag auf Akteneinsicht beantragte die bFP Einsicht in folgende Verfahren (siehe III, Pkt 8) Mit gegenständlichem Antrag auf Akteneinsicht beantragte die bFP Einsicht in folgende Verfahren (siehe römisch drei, Pkt 8):

- „Das Verfahren bei der FMA mit der GZ: FMA-GW XXXX ;“ „Das Verfahren bei der FMA mit der GZ: FMA-GW römisch 40 ;“

- „Das oben beschriebene Verfahren bei der FMA, das zur Verhängung einer Geldstrafe zulasten der B-Bank iHv EUR XXXX geführt hat, wobei der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) die Geschäftszahl unbekannt ist und mit Auskunftersuchen in Punkt II um Bekanntgabe der Geschäftszahl ersucht hat;“ - „Das oben beschriebene Verfahren bei der FMA, das zur Verhängung einer Geldstrafe zulasten der B-Bank iHv EUR römisch 40 geführt hat, wobei der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) die Geschäftszahl unbekannt ist und mit Auskunftersuchen in Punkt römisch zwei um Bekanntgabe der Geschäftszahl ersucht hat;“

- „Sämtliche Verfahren bei der FMA, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der Auskunftswerberin (nun mehr bFP) und/oder der C-Ltd betreffen.“

1.2. Zum Auskunftsbegehren der bFP vom XXXX 2020 auf Beantwortung der Fragen in Punkte 4.2 a) bis f); 5.3 a) und 6.1 a) bis b) führte die belB an, dass diese aus nachstehenden Gründen nicht erteilt werden könne. 1.2. Zum

Auskunftsbegehren der bfP vom römisch 40 2020 auf Beantwortung der Fragen in Punkte 4.2 a) bis f); 5.3 a) und 6.1 a) bis b) führte die belB an, dass diese aus nachstehenden Gründen nicht erteilt werden könne.

Die belB verwies zunächst darauf, dass der bfP im konkreten Verwaltungsverfahren keine Parteienstellung gemäß § 8 AVG sowie ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 Abs 1 AVG zukomme. Die belB verwies zunächst darauf, dass der bfP im konkreten Verwaltungsverfahren keine Parteienstellung gemäß Paragraph 8, AVG sowie ein Recht auf Akteneinsicht gemäß Paragraph 17, Absatz eins, AVG zukomme.

Die bfP wies keine Parteienstellung im Verfahren der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit der GZ FMA-GW XXXX auf. Beim erwähnten aufsichtsbehördlichen Verfahren handle es sich um ein im Kompetenzbereich der Finanzmarktaufsichtsbehörde geführtes Verfahren zur Überprüfung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch ein beaufsichtigtes Unternehmen. Die Tätigkeit der Behörde beziehe sich in diesem Verfahren auf ein verpflichtetes Unternehmen, zu denen ua in Österreich ansässige Kreditinstitute zählen würden. Letzteres treffe auf die bfP nicht zu und es handle sich bei dieser nicht um ein von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) beaufsichtigtes Unternehmen. Die bfP wies keine Parteienstellung im Verfahren der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit der GZ FMA-GW römisch 40 auf. Beim erwähnten aufsichtsbehördlichen Verfahren handle es sich um ein im Kompetenzbereich der Finanzmarktaufsichtsbehörde geführtes Verfahren zur Überprüfung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch ein beaufsichtigtes Unternehmen. Die Tätigkeit der Behörde beziehe sich in diesem Verfahren auf ein verpflichtetes Unternehmen, zu denen ua in Österreich ansässige Kreditinstitute zählen würden. Letzteres treffe auf die bfP nicht zu und es handle sich bei dieser nicht um ein von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) beaufsichtigtes Unternehmen.

Auch in dem von der bfP angeführten Verwaltungsstrafverfahren, das zur Geldstrafe in Höhe von Euro XXXX zulasten der B-Bank geführt habe, sei die bfP nicht Partei gewesen. Auch in dem von der bfP angeführten Verwaltungsstrafverfahren, das zur Geldstrafe in Höhe von Euro römisch 40 zulasten der B-Bank geführt habe, sei die bfP nicht Partei gewesen.

Ebenso wenig sei die bfP Partei in sonstigen Verfahren der Finanzmarktaufsichtsbehörde, auf die sich die bfP im gegenständlichen Auskunftersuchen sowie dem Antrag auf Akteneinsicht beziehe.

Somit sei der Finanzmarktaufsichtsbehörde schon unter dem Titel der mangelnden Parteien Stellung der bfP eine Auskunftserteilung zu den von ihr begehrten Fragen verwehrt.

Die belB wies auch darauf hin, dass eine Entbindung von Amtsgeheimnis schon, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde treffen würde, nur nach Maßgabe der Durchbrechungstatbestände des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG erfolgen könne. Gemäß § 1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz könne die erbetene Information nur soweit erteilt werden, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegenstehe. Die Amtsverschwiegenheit schließe als Hauptanwendungsfall einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht auch die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane gemäß Art 20 Abs. 4 B-VG aus. Die belB wies auch darauf hin, dass eine Entbindung von Amtsgeheimnis schon, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde treffen würde, nur nach Maßgabe der Durchbrechungstatbestände des Bankgeheimnisses gemäß Paragraph 38, BWG erfolgen könne. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz könne die erbetene Information nur soweit erteilt werden, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegenstehe. Die Amtsverschwiegenheit schließe als Hauptanwendungsfall einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht auch die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane gemäß Artikel 20, Absatz 4, B-VG aus.

Gemäß § 38 Abs. 2 BWG gelte für zivilprozessuale Verfahren keine Durchbrechung des Bankgeheimnisses. Bei den von der bfP beantragten Auskünften handle es sich um Informationen, die die Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen ihres gesetzlichen aufsichtsrechtlichen Wirkungsbereiches (Aufsicht im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) erhoben bzw. eingeholt habe und diese dem Bankgeheimnis unterliegen würden, welches durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Form des Amtsgeheimnisses zur wahren sei. Die gegenständlichen Auskunftsbeghären würden sich auf die Erlangung von Auskünften zu einem aufsichtsbehördlichen Verfahren der Finanzmarktaufsichtsbehörde beziehen, mit dem Ziel diese zur Geltendmachung von Ansprüchen im oben erwähnten Zivilverfahren (GZ XXXX [vornorms XXXX] vorzubringen. Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch Entbindung in

Form einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kunden zur Offenlegung des Geheimnisses gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG liege nicht vor. Gemäß Paragraph 38, Absatz 2, BWG gelte für zivilprozessuale Verfahren keine Durchbrechung des Bankgeheimnisses. Bei den von der bFP beantragten Auskünften handele es sich um Informationen, die die Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen ihres gesetzlichen aufsichtsrechtlichen Wirkungsbereiches (Aufsicht im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) erhoben bzw. eingeholt habe und diese dem Bankgeheimnis unterliegen würden, welches durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Form des Amtsgeheimnisses zur wahren sei. Die gegenständlichen Auskunftsbegleichen würden sich auf die Erlangung von Auskünften zu einem aufsichtsbehördlichen Verfahren der Finanzmarktaufsichtsbehörde beziehen, mit dem Ziel diese zur Geltendmachung von Ansprüchen im oben erwähnten Zivilverfahren (GZ römisch 40 [vormals römisch 40]) vorzubringen. Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch Entbindung in Form einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kunden zur Offenlegung des Geheimnisses gemäß Paragraph 38, Absatz 2, Ziffer 5, BWG liege nicht vor.

Zu der von der bFP begehrten Auskunft in Punkt 5.3 (a), ob das „Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichtes XXXX 2017 zur GZ XXXX die B-Bank betreffen würde, führte die belB unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz an, dass sich dieses Auskunftsbegleichen auf einen in die Zuständigkeit bzw. in den Wirkungsbereich des Bundesverwaltungsgerichtes liegenden Sachverhalt richten würde, hingegen die Finanzmarktaufsichtsbehörde lediglich für die Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches zuständig sei. Dem Vorbringen in der Beschwerde, wonach sich die verlangte Auskunft nicht auf Umstände des speziellen Rechtsmittelverfahrens zur genannten GZ bezogen habe, sondern explizit auf Auskunft darüber, ob das dem Urteil vorangegangene Verwaltungsverfahren, das von der Finanzmarktaufsichtsbehörde geführt worden sei, die B-Bank betroffen habe, trat die belB nicht bei. So habe sich die kurze, aber dennoch präzise Fragestellung einerseits, wie oben ausgeführt, wortwörtlich eindeutiger Weise auf Auskunft darüber gerichtet, ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die B-Bank betreffen würde. Schon die Formulierung „Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes“ gebe den klaren Hinweis auf ein Unikat des genannten Gerichtes. Zu der von der bFP begehrten Auskunft in Punkt 5.3 (a), ob das „Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichtes römisch 40 2017 zur GZ römisch 40 die B-Bank betreffen würde, führte die belB unter Hinweis auf Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz an, dass sich dieses Auskunftsbegleichen auf einen in die Zuständigkeit bzw. in den Wirkungsbereich des Bundesverwaltungsgerichtes liegenden Sachverhalt richten würde, hingegen die Finanzmarktaufsichtsbehörde lediglich für die Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches zuständig sei. Dem Vorbringen in der Beschwerde, wonach sich die verlangte Auskunft nicht auf Umstände des speziellen Rechtsmittelverfahrens zur genannten GZ bezogen habe, sondern explizit auf Auskunft darüber, ob das dem Urteil vorangegangene Verwaltungsverfahren, das von der Finanzmarktaufsichtsbehörde geführt worden sei, die B-Bank betroffen habe, trat die belB nicht bei. So habe sich die kurze, aber dennoch präzise Fragestellung einerseits, wie oben ausgeführt, wortwörtlich eindeutiger Weise auf Auskunft darüber gerichtet, ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die B-Bank betreffen würde. Schon die Formulierung „Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes“ gebe den klaren Hinweis auf ein Unikat des genannten Gerichtes.

Die bFP führte aus, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Beurteilung der Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz die gebotene Interessensabwägung hätte vornehmen müssen. Dabei verwies sie auf die Rechtsprechung (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139; 21.09.2005, 2004/12/0151; 31.03.2003, 2000/10/0052), wonach nur bei überwiegend der Geheimhaltungsinteressen der Partei der Behörde eine Auskunftserteilung unter dem Titel der Amtsverschwiegenheit verwehrt sei. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hätte die Interessen der bFP „als Partei des Auskunftsverfahrens“ jedenfalls gegen die Interessen der belB sowie gegen die Interessen der B-Bank als Dritte abzuwägen gehabt, wobei diese Interessensabwägung zugunsten der bFP hätte ausfallen müssen. Dies deshalb, da ihr Interesse an Erlangung der begehrten Information gegenüber dem (Verschwiegenheits-) Interesse der belB überwiegen würde, weil mit den erlangten Informationen seitens der bFP Ansprüche im erwähnten Zivilverfahren geltend gemacht werden könnten. Das rechtliche Interesse würde ua darin begründet sein, dass die begehrten Informationen jedenfalls dazu geeignet seien, das Geschäftsmodell der B-Bank und deren Sorgfaltswidrigkeit darzustellen sowie ebenso den belastenden Nachweis dafür zu erbringen, dass die Bank XX rechtswidrig und schuldhaft die Bestimmungen des FM-GWG und die Geldwäsche-Vorschriften in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der C-Ltd verletzt hätte. Weiters bestehe ein spezifisches Interesse der bFP darin, Informationen über die Arbeitsweise bzw. das Geschäftsmodell der B-Bank zu erhalten, die deren Unzuverlässigkeit und wiederholte Nichteinhaltung der

KYC- und AL-Bestimmungen belegen würden. So wurden von der bFP auch öffentliche Interessen vorgebracht, denen zufolge die begehrten Informationen dem allgemeinen Interesse des Finanzmarktes dienen würden, da ein Geschäftsmodell wie jenes der B-Bank dem Standort Österreich auf Dauer schaden könne und die belB als Aufsichtsbehörde dazu berufen sei, solche Verstöße dauerhaft zu unterbinden. Die bFP führte aus, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Beurteilung der Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz die gebotene Interessensabwägung hätte vornehmen müssen. Dabei verwies sie auf die Rechtsprechung (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139; 21.09.2005, 2004/12/0151; 31.03.2003, 2000/10/0052), wonach nur bei überwiegend der Geheimhaltungsinteressen der Partei der Behörde eine Auskunftserteilung unter dem Titel der Amtsverschwiegenheit verwehrt sei. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hätte die Interessen der bFP „als Partei des Auskunftsverfahrens „jedenfalls gegen die Interessen der belB sowie gegen die Interessen der B-Bank als Dritte abzuwägen gehabt, wobei diese Interessensabwägung zugunsten der bFP hätte ausfallen müssen. Dies deshalb, da ihr Interesse an Erlangung der begehrten Information gegenüber dem (Verschwiegenheits-) Interesse der belB überwiegen würde, weil mit den erlangten Informationen seitens der bFP Ansprüche im erwähnten Zivilverfahren geltend gemacht werden könnten. Das rechtliche Interesse würde ua darin begründet sein, dass die begehrten Informationen jedenfalls dazu geeignet seien, das Geschäftsmodell der B-Bank und deren Sorgfaltswidrigkeit darzustellen sowie ebenso den belastenden Nachweis dafür zu erbringen, dass die Bank römisch zwanzig rechtswidrig und schuldhaft die Bestimmungen des FM-GWG und die Geldwäsche-Vorschriften in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der C-Ltd verletzt hätte. Weiters bestehe ein spezifisches Interesse der bFP darin, Informationen über die Arbeitsweise bzw. das Geschäftsmodell der B-Bank zu erhalten, die deren Unzuverlässigkeit und wiederholte Nichteinhaltung der KYC- und AL-Bestimmungen belegen würden. So wurden von der bFP auch öffentliche Interessen vorgebracht, denen zufolge die begehrten Informationen dem allgemeinen Interesse des Finanzmarktes dienen würden, da ein Geschäftsmodell wie jenes der B-Bank dem Standort Österreich auf Dauer schaden könne und die belB als Aufsichtsbehörde dazu berufen sei, solche Verstöße dauerhaft zu unterbinden.

Die belB trat diesem Vorbringen der bFP entgegen, wonach bei der im gegenständlichen Fall vorzunehmenden Interessensabwägung, ob die (Verschwiegenheits-)Interessen der belB dem (Auskunfts-)Interesse der bFP entgegenstehen würden, dass seitens der bFP kein überwiegendes Interesse vorliegen bzw. dieses nicht das Interesse der belB an der Amts Verschwiegenheit übersteigen würde.

Bei der bFP handle es sich um eine in Russland domizilierte juristische Person, welche in Geschäftsbeziehung zur B-Bank gestanden habe und als Klägerin seit 2016 in Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien gegen die B-Bank als Beklagte auftreten würde. Im Zuge dessen sei aufgrund der Veröffentlichung des Straferkenntnisses der belB gegen die B-Bank das gegenständliche Auskunftsbegehren vom XXXX 2020 gestellt worden. Der bFP würde aber diesbezüglich keine Parteienstellung zukommen. Bei der bFP handle es sich um eine in Russland domizilierte juristische Person, welche in Geschäftsbeziehung zur B-Bank gestanden habe und als Klägerin seit 2016 in Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien gegen die B-Bank als Beklagte auftreten würde. Im Zuge dessen sei aufgrund der Veröffentlichung des Straferkenntnisses der belB gegen die B-Bank das gegenständliche Auskunftsbegehren vom römisch 40 2020 gestellt worden. Der bFP würde aber diesbezüglich keine Parteienstellung zukommen.

Zum Vorbringen der bFP zu dem öffentlichen Interesse an der Informationserteilung entgegnete die belB, dass das Interesse der Öffentlichkeit seitens der gelangten Behörde bereits mit Veröffentlichung des Straferkenntnisses gegen die B-Bank gewahrt worden sei und dies aus Sicht der gelangten Behörde jedenfalls ausreichend ungeeignet sei, um die öffentlichen Interessen zu wahren. Daher bedarf es hierzu keiner gesonderten Auskunft an die bFP, zumal auch sich die Auskunft auf ein bereits veröffentlichtes Straferkenntnis beziehen würde und das betreffende Verfahren bereits abgeschlossen sei.

Die belB widersprach auch der weiteren zum rechtlichen Interesse angeführten Argumentation der bFP, wonach die angeforderten Informationen dennoch geeignet sein würden, das Geschäftsmodell und damit die Sorgfaltsschwierigkeit der B-Bank darzustellen. Dies würde noch kein rechtliches, sondern ein rein wirtschaftliches Interesse an der begehrten Auskunft begründen, nämlich um die erlangten Informationen im anhängigen Zivilverfahren als Nachweis der Verfehlung der B-Bank vorzulegen und der Art Schaden Ersatzansprüche gegen diese Bank erfolgreich durchsetzen zu können.

Des Weiteren würde die seitens der bFP begehrte Auskunft auch Informationen betreffend unternehmensspezifische Daten, Prozesse und Verfahren der B-Bank enthalten sowie Informationen betreffend behördliche Verfahren, die im

Geheimhaltungsinteresse der B-Bank und infolge somit auch der belB liegen würden. Zudem überwiege das Interesse auf Geheimhaltung auf jeden Fall dem wirtschaftlichen Interesse der bFP.

Die belB führte weiters an, dass seitens der bFP als ehemalige Kundin der B-Bank und Klägerin im Zivilverfahren keine gesonderten Schutznormen außer Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zukommen würden, da die betreffenden Vorschriften keine gesonderten Schutzrechte einzelner individueller natürlicher oder juristischer Personen begründen würden. Der Zweck der Geldwäschevorschriften des FM-GWG liege in der Heranziehung der Finanzinstitute Unterstützung der aufsichts und Strafbehörden bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und demnach in der Verfolgung von Allgemeininteressen. Diese Bestimmungen seien aber keine Schutznormen zugunsten einzelner Geschädigter aus der Geldwäsche vorangegangener Vor(-straf-)taten (vgl. ua OGH 19.05.2010 8 Ob 145/09w). Umso weniger seien die Geldwäschepräventionsregeln als Schutznormen zur Geltendmachung von zivilrechtlichen (Schadenersatz-) Ansprüchen zu qualifizieren. Die belB führte weiters an, dass seitens der bFP als ehemalige Kundin der B-Bank und Klägerin im Zivilverfahren keine gesonderten Schutznormen außer Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zukommen würden, da die betreffenden Vorschriften keine gesonderten Schutzrechte einzelner individueller natürlicher oder juristischer Personen begründen würden. Der Zweck der Geldwäschevorschriften des FM-GWG liege in der Heranziehung der Finanzinstitute Unterstützung der aufsichts und Strafbehörden bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und demnach in der Verfolgung von Allgemeininteressen. Diese Bestimmungen seien aber keine Schutznormen zugunsten einzelner Geschädigter aus der Geldwäsche vorangegangener Vor(-straf-)taten vergleiche ua OGH 19.05.2010 8 Ob 145/09w). Umso weniger seien die Geldwäschepräventionsregeln als Schutznormen zur Geltendmachung von zivilrechtlichen (Schadenersatz-) Ansprüchen zu qualifizieren.

Zum oben angeführten Antrag der bFP auf Akteneinsicht vom XXXX 2020 in die unter Punkt III, Punkt 8 des Antrages auf Akteneinsicht angeführten Verfahren gab die belB an, dass sie diesem nicht gewähren könne. Zum oben angeführten Antrag der bFP auf Akteneinsicht vom römisch 40 2020 in die unter Punkt römisch drei, Punkt 8 des Antrages auf Akteneinsicht angeführten Verfahren gab die belB an, dass sie diesem nicht gewähren könne.

Die bFP habe in der Beschwerde sehr allgemein vorgebracht, dass sie ein konkretes Interesse habe, nämlich entweder weil ein Interesse vermöge eines Rechtsanspruches bestehen oder ein Recht zur verfahrensrechtlichen Behandlung durch die Behörde vorliegen würde, oder - nach Ansicht der bFP - ein Interesse auch in jenen Fällen vorliegen würde, in denen die anzuwendenden Normen nicht nur ein öffentliches Interesse erkennen lassen würden, sondern sie auch im Interesse des jeweiligen besonders betroffenen privaten erlassen worden seien.

Die bFP habe aber eine Verbindung zum konkreten Sachverhalt unterlassen und es seien nachvollziehbare begründete Darlegungen ausgeblieben, inwieweit die Geldwäschevorschriften über die Anwendung im öffentlichen Interesse hinaus auch im Interesse besonders betroffener privater erlassen sein sollten. Ein Rechtsanspruch oder ein Recht auf verfahrensrechtliche Behandlung durch die Behörde sei nicht dargetan worden. Bei den in der Beschwerde angeführten Gründen handele es sich um kein neues Vorbringen. Zudem verwies die belB auf ihre Ausführungen zu Wesen und Zweck der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Im Rahmen ihrer Interessensabwägung führte die belB an, dass die bFP ihr rechtliches Interesse ausschließlich aus der Nachweiserbringung betreffend ein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten der B-Bank ableiten würde und dies ua auch in der Wiedergutmachung des durch die B-Bank verursachten Schadens begründen würde. Die Ausführungen der bFP würden lediglich Hinweise auf ein bloßes faktisches bzw. auch wirtschaftliches Interesse ergeben, jedoch kein rechtliches Interesse begründen, dass der bFP die Stellung als Partei im oben angeführten Verfahren der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu GZ FMA-GW XXXX vermitteln würde, da dieses bei der B-Bank lediglich die Überprüfung der Sicherstellung der Geldwäsche Präventionsvorschriften durch diese Bank betreffen würde. Die von der bFP mit den im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Informationen würden auf die erfolgreiche Durchsetzung ihrer Ansprüche im erwähnten Zivilrechtsverfahren gegen die B-Bank abzielen. Eine dadurch möglicherweise verbesserte verfahrensrechtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in einem zivilrechtlichen Verfahren sei nicht geeignet, ein rechtliches Interesse zu begründen. Im Übrigen könne eine Information Einholung, die dem Auskunftspflichtgesetz zuwiderlaufen würde und aus diesem Titel zu verwehren sei, (auch) nicht durch einen Antrag auf Akteneinsicht erreicht werden. Im Rahmen ihrer Interessensabwägung führte die belB an, dass die bFP ihr rechtliches Interesse ausschließlich aus der Nachweiserbringung betreffend ein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten

der B-Bank ableiten würde und dies ua auch in der Wiedergutmachung des durch die B-Bank verursachten Schadens begründen würde. Die Ausführungen der bFP würden lediglich Hinweise auf ein bloßes faktisches bzw. auch wirtschaftliches Interesse ergeben, jedoch kein rechtliches Interesse begründen, dass der bFP die Stellung als Partei im oben angeführten Verfahren der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu GZ FMA-GW römisch 40 vermitteln würde, da dieses bei der B-Bank lediglich die Überprüfung der Sicherstellung der Geldwäsche Präventionsvorschriften durch diese Bank betreffen würde. Die von der bFP mit den im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Informationen würden auf die erfolgreiche Durchsetzung ihrer Ansprüche im erwähnten Zivilrechtsverfahren gegen die B-Bank abzielen. Eine dadurch möglicherweise verbesserte verfahrensrechtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in einem zivilrechtlichen Verfahren sei nicht geeignet, ein rechtliches Interesse zu begründen. Im Übrigen könne eine Information Einholung, die dem Auskunftspflichtgesetz zuwiderlaufen würde und aus diesem Titel zu verwehren sei, (auch) nicht durch einen Antrag auf Akteneinsicht erreicht werden.

Nach Ansicht der belB sei auch der pauschale Hinweis der bFP auf die allgemeinen Interessen des Finanzmarktes betreffend das Geschäftsmodell der B-Bank als bloße Schutzbehauptung zu sehen. Die Regelungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismus Finanzierung würden zudem dazu dienen, die Integrität und Stabilität des (österreichischen) Finanzmarktes sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger nachhaltig zu sichern. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seien internationale, grenzüberschreitende Phänomene und könnten mangelhafte Präventionssysteme schwerwiegende Folgen wie zum Beispiel negative mediale Berichterstattung, Reputationsschaden bis hin zu hohen Strafen, wirtschaftliche Schieflagen von Unternehmen, etc haben. Diese zum Teil existenziellen Bedrohungen würden sehr deutlich zeigen, dass effektive Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen würde, nicht um individuelle Ansprüche zu schützen. Aus der Absicht der bFP, die im gegenständlichen Antrag angeforderten Informationen die bei dem von ihm als Kläger angestrebten Zivilverfahren vorzubringen, erschließe es sich nicht ein allgemeines Interesse des Finanzmarktes zur Erlangung dieser Informationen.

Schließlich kritisierte die belB, dass im gegenständlichen Antrag unter Punkt III, Punkt 8 die bFP um Einsicht in ein Verfahren begehre, deren Geschäftszahlen dieser unbekannt sei sowie Einsicht in sämtliche Verfahren bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der bFP und/oder der C-Ltd betreffen würden. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2006, 2003/12/0052 zum Erfordernis der Konkretisierung der Verwaltungsverfahren, auf das sich derartige Auskunftersuchen beziehen müssten, führte die belB an, dass bezüglich der von der bFP beantragten Akteneinsicht mangels konkretisierter Angabe (beispielsweise unter Anführung einer konkreten Geschäftszahl) auch aus diesem Grund kein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der vorhin genannten Verfahren bestehen würde. Schließlich kritisierte die belB, dass im gegenständlichen Antrag unter Punkt römisch drei, Punkt 8 die bFP um Einsicht in ein Verfahren begehre, deren Geschäftszahlen dieser unbekannt sei sowie Einsicht in sämtliche Verfahren bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der bFP und/oder der C-Ltd betreffen würden. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2006, 2003/12/0052 zum Erfordernis der Konkretisierung der Verwaltungsverfahren, auf das sich derartige Auskunftersuchen beziehen müssten, führte die belB an, dass bezüglich der von der bFP beantragten Akteneinsicht mangels konkretisierter Angabe (beispielsweise unter Anführung einer konkreten Geschäftszahl) auch aus diesem Grund kein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der vorhin genannten Verfahren bestehen würde.

Im Übrigen verwies belB auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Auskunftspflicht nicht geeignet sei, um eine Akteneinsicht durchzusetzen.

2. Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Akten der belB und des Bundesverwaltungsgerichtes.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und zur Zulässigkeit der Beschwerde

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt gemäß § 22 Abs 2a FMABG Senatszuständigkeit vor. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG Senatszuständigkeit vor.

Die Beschwerde war rechtzeitig und auch zulässig.

Auch der gegen die rechtzeitig erlassene Beschwerdeentscheidung erfolgte Vorlagenantrag war rechtzeitig und auch zulässig.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Maßgebliche Rechtslage

Zur Frage des anzuwendenden Rechts auf den gegenständlichen Sachverhalt, der noch während der Geltung der alten Rechtslage vor dem 01.09.2025 verwirklicht wurde und zu dem nach dieser Rechtslage auch die Entscheidung der belB erging (vgl dazu jüngst auch BVwG 08.09.2025, W605 2309836-1/5E): Zur Frage des anzuwendenden Rechts auf den gegenständlichen Sachverhalt, der noch während der Geltung der alten Rechtslage vor dem 01.09.2025 verwirklicht wurde und zu dem nach dieser Rechtslage auch die Entscheidung der belB erging vergleiche dazu jüngst auch BVwG 08.09.2025, W605 2309836-1/5E):

3.2.1.1. Art 151 Abs. 68 B-VG, BGB Nr 1/1930 (WV), idFBGBl I Nr 89/2024, lautet auszugsweise wie folgt: 3.2.1.1. Artikel 151, Absatz 68, B-VG, BGB Nr 1 aus 1930, (WV), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 89 aus 2024,, lautet auszugsweise wie folgt:

„Art. 15 Abs. 7 und Art. 131 Abs. 4 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. 22a, Art. 30 Abs. 7, Art. 52 Abs. 3a, Art. 67a Abs. 3, Art. 121 Abs. 5, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und Art. 148e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten Art. 20 Abs. 3 bis 5, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Art. 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden. Auf die am 1. September 2025 anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder sind Art. 20 Abs. 3 und 4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden.“ „Art. 15 Absatz 7 und Artikel 131, Absatz 4 und Absatz 6, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2024, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Artikel 22 a,, Artikel 30, Absatz 7,, Artikel 52, Absatz 3 a,, Artikel 67 a, Absatz 3,, Artikel 121, Absatz 5,, Artikel 148 b, Absatz eins, zweiter Satz und Absatz 2 und Artikel 148 e, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2024, treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten Artikel 20, Absatz 3 bis 5, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 286 aus 1987,, das Auskunftspflichtgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 287 aus 1987,, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Artikel 20, Absatz 4, regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Artikel 22 a, Absatz eins, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2024, ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden. Auf die am 1. September 2025 anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder sind Artikel 20, Absatz 3 und 4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, die auf Grund des Artikel 20, Absatz 4, erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden.“

Art 20 und 22 B-VG in der bis zum 01.09.2025 geltenden und gemäß Art 151 Abs 68 B-VG im gegenständlichen Verfahren weiter anzuwendenden Fassung lauteten: Artikel 20 und 22 B-VG in der bis zum 01.09.2025 geltenden und gemäß Artikel 151, Absatz 68, B-VG im gegenständlichen Verfahren weiter anzuwendenden Fassung lauteten:

„Artikel 20.

[...]

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über

alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht;

[...]

Artikel 22.

Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.“

3.2.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des – mit 30.08.2025 außer Kraft getretenen, aber gemäß Art 151 Abs 68 B-VG im gegenständlichen Verfahren weiter anzuwendenden – Auskunftspflichtgesetzes, BGBl Nr 287/1987, lauten wie folgt: 3.2.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des – mit 30.08.2025 außer Kraft getretenen, aber gemäß Artikel 151, Absatz 68, B-VG im gegenständlichen Verfahren weiter anzuwendenden – Auskunftspflichtgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr 287 aus 1987,, lauten wie folgt:

„§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 2. Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht. Paragraph 2, Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen. Paragraph 3, Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Paragraph 4, Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

§ 5. Auskunftsbegehren und Auskünfte sowie Anträge und Bescheide gemäß § 4, die sich auf Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der jeweils geltenden Fassung) beziehen, sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Paragraph 5,

Auskunftsbegehren und Auskünfte sowie Anträge und Bescheide gemäß Paragraph 4,, die sich auf Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (Paragraph 2, Absatz 2, des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,, in der jeweils geltenden Fassung) beziehen, sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 6. Soweit nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden. Paragraph 6, Soweit nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

§ 7. Die §§ 2 erster Satz, 4, 5, 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Paragraph 7, Die Paragraphen 2, erster Satz, 4, 5, 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Paragraph 8, Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

3.2.1.2. Zur mangelnden Parteienstellung der beschwerdeführenden Partei

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Gemäß Paragraph 8, AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Mit der belB war festzustellen, dass eine Parteistellung nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsverfahren bestehen. Nach § 8 AVG sind Personen nämlich nur Parteien, insoweit sie an der Sache kraft eines bereits bestehenden, eigenen subjektiven Rechts beteiligt sind. „Sache“ iS dieser Bestimmung ist die den Gegenstand des Verfahrens bildende, von der Behörde durch den Spruch des Bescheides zu regelnde Angelegenheit. Dieser wird durch den maßgeblichen Sachverhalt iVm dem Inhalt der zur Anwendung kommenden (Verwaltungs- [Rz 4]) Rechtsvorschriften konstituiert. Hengstschläger/Leeb, AVG [Stand 01.01.2014, rdb.at], § 8 Rn 9] Mit der belB war festzustellen, dass eine Parteistellung nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsverfahren bestehen. Nach Paragraph 8, AVG sind Personen nämlich nur Parteien, insoweit sie an der Sache kraft eines bereits bestehenden, eigenen subjektiven Rechts beteiligt sind. „Sache“ iS dieser Bestimmung ist die den Gegenstand des Verfahrens bildende, von der Behörde durch den Spruch des Bescheides zu regelnde Angelegenheit. Dieser wird durch den maßgeblichen Sachverhalt in Verbindung mit dem Inhalt der zur Anwendung kommenden (Verwaltungs- [Rz 4]) Rechtsvorschriften konstituiert. Hengstschläger/Leeb, AVG [Stand 01.01.2014, rdb.at], Paragraph 8, Rn 9]

Grundsätzlich wird gemäß § 17 Abs. 1 AVG nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens ein subjektiv-prozessuales Recht auf Akteneinsicht gewährt. Ein Recht Dritter auf Akteneinsicht sieht das Gesetz nicht vor. Das Recht auf Auskunft dient nicht dazu, eine - allenfalls auch bereits im Verwaltungsverfahren abgelehnte Akteneinsicht - durchzusetzen (vgl. in stRspr VwGH 27.02.1991, 90/01/0143; 29.03.2017, Ra 2017/10/0021 mit Hinweis auf VwGH 19.09.1989, 88/14/0198 und VwGH 22.02.1991, 90/12/0214; so auch VwGH 09.09.2015; 2013/04/0021 und VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; in Bezug auf die Verweigerung der Akteneinsicht in einem FMA-Aufsichtsverfahren siehe auch VwGH 22.02.1999, 98/17/0355 mit Hinweis auf VwGH 24.11.1992, 92/04/0118 und VwGH 27.04.1978, 2023/77 sowie auch VwGH 03.04.2023, Ra 2023/02/0031 mit Hinweis auf VfGH B 28.11.2022, E 2635/2022-13). Grundsätzlich wird gemäß Paragraph 17, Absatz eins, AVG nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens ein subjektiv-prozessuales Recht auf Akteneinsicht gewährt. Ein Recht Dritter auf Akteneinsicht sieht das Gesetz nicht vor. Das Recht auf Auskunft dient nicht dazu, eine - allenfalls auch bereits im Verwaltungsverfahren abgelehnte Akteneinsicht - durchzusetzen vergleiche in stRspr VwGH 27.02.1991, 90/01/0143; 29.03.2017, Ra 2017/10/0021 mit Hinweis auf VwGH 19.09.1989, 88/14/0198 und VwGH 22.02.1991, 90/12/0214; so auch VwGH 09.09.2015; 2013/04/0021 und VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; in Bezug auf die Verweigerung der Akteneinsicht in einem FMA-Aufsichtsverfahren siehe auch VwGH 22.02.1999, 98/17/0355 mit Hinweis auf VwGH 24.11.1992, 92/04/0118 und VwGH 27.04.1978, 2023/77 sowie auch VwGH 03.04.2023, Ra 2023/02/0031 mit Hinweis auf VfGH B 28.11.2022, E 2635/2022-13).

Es ist festzuhalten, dass der bFp keine Parteienstellung im Verfahren der FMA mit der GZ FMA-GW XXXX zukommt. Beim erwähnten aufsichtsbehördlichen Verfahren handelt es sich um ein im Kompetenzbereich der FMA geführtes Verfahren zur Überprüfung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

durch ein beaufsichtigtes Unternehmen. Die Tätigkeit der Behörde bezieht sich in diesem Verfahren auf ein verpflichtetes Unternehmen, zu denen ua in Österreich ansässige Kreditinstitute zählen. Letzteres trifft auf die bFP nicht zu und handelt es sich bei der bFP nicht um ein von der FMA (im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) beaufsichtigtes Unternehmen. Es ist festzuhalten, dass der bFP keine Parteienstellung im Verfahren der FMA mit der GZ FMA-GW römisch 40 zukommt. Beim erwähnten aufsichtsbehördlichen Verfahren handelt es sich um ein im Kompetenzbereich der FMA geführtes Verfahren zur Überprüfung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch ein beaufsichtigtes Unternehmen. Die Tätigkeit der Behörde bezieht sich in diesem Verfahren auf ein verpflichtetes Unternehmen, zu denen ua in Österreich ansässige Kreditinstitute zählen. Letzteres trifft auf die bFP nicht zu und handelt es sich bei der bFP nicht um ein von der FMA (im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) beaufsichtigtes Unternehmen.

Auch in dem von der bFP angeführte Verwaltungsstrafverfahren, das zur Geldstrafe iHv EUR XXXX zulasten der B-Bank geführt hat, war die A-Bank nicht Partei. Auch in dem von der bFP angeführte Verwaltungsstrafverfahren, das zur Geldstrafe iHv EUR römisch 40 zulasten der B-Bank geführt hat, war die A-Bank nicht Partei.

Ebenso wenig war die bFP Partei in sonstigen Verfahren der FMA, auf die sich die bFP im gegenständlichen Auskunftersuchen sowie dem Antrag auf Akteneinsicht (vgl. Punkt II, Pkt 8) bezieht. Ebenso wenig war die bFP Partei in sonstigen Verfahren der FMA, auf die sich die bFP im gegenständlichen Auskunftersuchen sowie dem Antrag auf Akteneinsicht vergleiche Punkt römisch zwei, Pkt 8) bezieht.

Somit ist der belB schon unter dem Titel der mangelnden Parteienstellung der bFP eine Auskunftserteilung zu den Fragen in Pkt 4.2 a) bis f); Pkt 5.3 a) und Pkt 6.1 a) bis b) verwehrt.

Schon aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

3.2.1.3. Zu den weiteren Gründen gegen eine Auskunftserteilung

Nur ergänzend aus Gründen der Vollständigkeit werden auch die darüberhinausgehenden zutreffenden Ausführungen der belB in der Beschwerdeentscheidung zu den weiteren Gründen gegen eine Auskunftserteilung wie folgt hier wiedergegeben und zum Inhalt dieser Entscheidung erhoben (Abkürzungen und Anonymisierungen wurden durch das BVwG eingefügt).

1.2 Entgegenstehende Amtsverschwiegenheitspflicht römisch eins. 2 Entgegenstehende Amtsverschwiegenheitspflicht

Organe von Behörden sowie die OeNB sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet, wobei es sich diesbezüglich um eine Ausstrahlung des Amtsgeheimnisses zur Stärkung des Bankgeheimnisses handelt, sodass eine entsprechende Entbindung vom Amtsgeheimnis auch nur nach Maßgabe der Durchbrechungstatbestände des Bankgeheimnisses gem § 38 BWG erfolgen kann. Kammel in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka, BWG4 § 38 [Stand 1.1.2019, rdb.at], § 38 Rn 12. Organe von Behörden sowie die OeNB sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet, wobei es sich diesbezüglich um eine Ausstrahlung des Amtsgeheimnisses zur Stärkung des Bankgeheimnisses handelt, sodass eine entsprechende Entbindung vom Amtsgeheimnis auch nur nach Maßgabe der Durchbrechungstatbestände des Bankgeheimnisses gem Paragraph 38, BWG erfolgen kann. Kammel in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka, BWG4 Paragraph 38, [Stand 1.1.2019, rdb.at], Paragraph 38, Rn 12.

Gemäß § 1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz kann die erbetene Information nur soweit erteilt werden, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz kann die erbetene Information nur soweit erteilt werden, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Gemäß Art 20 Abs 4 B-VG haben ua alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Die Amtsverschwiegenheit schließt als Hauptanwendungsfall einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht auch die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane gem Art 20 Abs 4 B-VG aus. Die Auskunftspflicht ist also durch die Amtsverschwiegenheit begrenzt. Gemäß Artikel 20, Absatz 4, B-VG haben ua alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Die Amtsverschwiegenheit schließt

als Hauptanwendungsfall einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht auch die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane gem Artikel 20, Absatz 4, B-VG aus. Die Auskunftspflicht ist also durch die Amtsverschwiegenheit begrenzt.

Im Falle, dass bei der dienstlichen Tätigkeit von Organen des Bundes diesen Tatsachen bekannt werden, die dem Bankgeheimnis unterliegen, haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in bestimmten im Gesetz aufgezählten Fällen entbunden werden dürfen.

Gemäß § 38 Abs. 2 BWG gilt für zivilprozessuale Verfahren keine Durchbrechung des Bankgeheimnisses. Gemäß Paragraph 38, Absatz 2, BWG gilt für zivilprozessuale Verfahren keine Durchbrechung des Bankgeheimnisses.

Bei den von der bFP beantragten Auskünften handelt es sich um Informationen, die die FMA im Rahmen ihres gesetzlichen aufsichtsrechtlichen Wirkungsbereiches (Aufsicht im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) erhoben bzw eingeholt hat und unterliegen diese dem Bankgeheimnis, welches durch die FMA in Form des Amtsgeheimnisses zu wahren ist. Es ist festzuhalten, dass sich gegenständliches Auskunftsbegehren auf die Erlangung von Auskünften zu einem aufsichtsbehördlichen Verfahren der FMA bezieht, mit dem Ziel, diese zur Geltendmachung von Ansprüchen im erwähnten Zivilverfahren (GZ XXXX [vormals XXXX]) vorzubringen. Es ist kein Fall der zulässigen Durchbrechung des Bankgeheimnisses gegeben. Bei den von der bFP beantragten Auskünften handelt es sich um Informationen, die die FMA im Rahmen ihres gesetzlichen aufsichtsrechtlichen Wirkungsbereiches (Aufsicht im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) erhoben bzw eingeholt hat und unterliegen diese dem Bankgeheimnis, welches durch die FMA in Form des Amtsgeheimnisses zu wahren ist. Es ist festzuhalten, dass sich gegenständliches Auskunftsbegehren auf die Erlangung von Auskünften zu einem aufsichtsbehördlichen Verfahren der FMA bezieht, mit dem Ziel, diese zur Geltendmachung von Ansprüchen im erwähnten Zivilverfahren (GZ römisch 40 [vormals römisch 40]) vorzubringen. Es ist kein Fall der zulässigen Durchbrechung des Bankgeheimnisses gegeben.

Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses kann durch Entbindung in Form einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kunden zur Offenlegung des Geheimnisses gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG erfolgen. Es liegt der FMA zu gegenständlichen Auskunftsbegehren keine derartige Entbindung vor. Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses kann durch Entbindung in Form einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kunden zur Offenlegung des Geheimnisses gemäß Paragraph 38, Absatz 2, Ziffer 5, BWG erfolgen. Es liegt der FMA zu gegenständlichen Auskunftsbegehren keine derartige Entbindung vor.

Somit ist der FMA unter dem Titel der Amtsverschwiegenheit eine Auskunftserteilung zu den Fragen in Pkt 4.2 a) bis f); Pkt 5.3 a) und Pkt 6.1 a) bis b) verwehrt.

I.3 Mangelnde Zuständigkeit (nur zu Pkt 5) römisch eins.3 Mangelnde Zuständigkeit (nur zu Pkt 5)

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Die bFP begehrt in Pkt 5.3 (a) Auskunft darüber, ob das Urteil des BVwG vom XXXX 2017 zur GZ XXXX die B-Bank betrifft. Die bFP begehrt in Pkt 5.3 (a) Auskunft darüber, ob das Urteil des BVwG vom römisch 40 2017 zur GZ römisch 40 die B-Bank betrifft.

Es ist festzuhalten, dass sich dieses Auskunftsbegehren auf einen in die Zuständigkeit bzw. Wirkungsbereich des BVwG liegenden Sachverhalt richtet. Die FMA ist lediglich für die Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches zuständig. Mangels Zuständigkeit der FMA zu gegenständlichem Urteil des BVwG ist eine Auskunft zur Beantwortung der Frage zu Pkt 5.3 (a) seitens der FMA abzuweisen.

Somit ist der FMA eine Auskunftserteilung zu der Frage Pkt 5.3 (a) aus dem Titel Unzuständigkeit der FMA verwehrt. Den in der Beschwerde vorgebrachten Ausführungen (Pkt 4.3. Zu Spruchpunkt I.3), dass sich die verlangte Auskunft nicht auf Umstände des speziellen Rechtsmittelverfahrens zur genannten GZ bezogen habe, sondern explizit auf Auskunft darüber, ob das dem Urteil vorangegangene Verwaltungsverfahren, das von der FMA geführt wurde, die B-

Bank betroffen habe, ist entgegen zu treten. Die kurze, aber dennoch präzise Fragestellung war einerseits wie oben ausgeführt wortwörtlich eindeutigerweise auf Auskunft darüber gerichtet, ob das Urteil des BVwG die B-Bank betraf. Schon die Formulierung „Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes“ gibt den klaren Hinweis auf ein Judikat des genannten Gerichtes. Die seitens der bFP nun vorgebrachte Erklärung, dass explizit nach dem dem Urteil vorangegangenen FMA Verfahren gefragt wurde, steht im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut der ursprünglich im Auskunftersuchen gestellten Frage. Ein Verkennen der FMA der eigentlichen Anfrage liegt somit nicht vor und wird keine Auskunft über Entscheidungen des BVwG-Verfahrens seitens der FMA erteilt. Somit ist der FMA eine Auskunftserteilung zu der Frage Pkt 5.3 (a) aus dem Titel Unzuständigkeit der FMA verwehrt. Den in der Beschwerde vorgebrachten Ausführungen (Pkt4.3. Zu Spruchpunkt römisch eins.3), dass sich die verlangte Auskunft nicht auf Umstände des speziellen Rechtsmittelverfahrens zur genannten GZ bezogen habe, sondern explizit auf Auskunft darüber, ob das dem Urteil vorangegangene Verwaltungsverfahren, das von der FMA geführt wurde, die B-Bank betroffen habe, ist entgegen zu treten. Die kurze, aber dennoch präzise Fragestellung war einerseits wie oben ausgeführt wortwörtlich eindeutigerweise auf Auskunft darüber gerichtet, ob das Urteil des BVwG die B-Bank betraf. Schon die Formulierung „Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes“ gibt den klaren Hinweis auf ein Judikat des genannten Gerichtes. Die seitens der bFP nun vorgebrachte Erklärung, dass explizit nach dem dem Urteil vorangegangenen FMA Verfahren gefragt wurde, steht im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut der ursprünglich im Auskunftersuchen gestellten Frage. Ein Verkennen der FMA der eigentlichen Anfrage liegt somit nicht vor und wird keine Auskunft über Entscheidungen des BVwG-Verfahrens seitens der FMA erteilt.

Es ist zudem festzuhalten, dass die Auskunft darüber, ob das dem Urteil vorangegangene Verwaltungsverfahren, das von FMA geführt wurde, die B-Bank betroffen habe, mangels Parteienstellung sowie mangels überwiegenden rechtlichen Interesses der bFP zu verwehren ist.

I.4 Interessensabwägung römisch eins.4 Interessensabwägung

Gemäß § 1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz kann die erbetene Information nur soweit erteilt werden, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Auskunftspflichtgesetz kann die erbetene Information nur soweit erteilt werden, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (iSe Amtsverschwiegenheit) ist nach Rechtsprechung des VwGH zu prüfen, ob Amtsverschwiegenheit der Auskunftserteilung entgegensteht und damit auch in gegenständlicher Sache, das Interesse der bFP an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse "der Partei" abzuwägen ist. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht die Amtsverschwiegenheit einer Auskunftserteilung durch die Behörde nicht entgegen; (nur) bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung unter dem Titel der Amtsverschwiegenheit verwehrt (vgl VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139 mit Verweis auf VwGH 21.09.2005, 2004/12/0151; 31.03.2003, 2000/10/0052, mwN) Bei Vorliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (iSe Amtsverschwiegenheit) ist nach Rechtsprechung des VwGH zu prüfen, ob Amtsverschwiegenheit der Auskunftserteilung entgegensteht und damit auch in gegenständlicher Sache, das Interesse der bFP an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse "der Partei" abzuwägen ist. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht die Amtsverschwiegenheit einer Auskunftserteilung durch die Behörde nicht entgegen; (nur) bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung unter dem Titel der Amtsverschwiegenheit verwehrt vergleiche VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139 mit Verweis auf VwGH 21.09.2005, 2004/12/0151; 31.03.2003, 2000/10/0052, mwN)

Das Vorbringen der bFP zur Interessensabwägung:

Die bFP führt in der Beschwerde (unter Verweis auf VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139) aus, dass die belB in Beurteilung der Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz die gebotene Interessensabwägung hätte vornehmen müssen.

Hierzu führt die bFP weiterführend aus, dass seine Interessen „als Partei des Auskunftsverfahrens“ jedenfalls gegen die Interessen der belB sowie gegen die Interessen der B-Bank als Dritte abzuwägen sind. Nach Ansicht der bFP hätte diese Interessensabwägung zu seinen Gunsten ausfallen müssen.

Die bFP führt aus, dass sein Interesse an Erlangung der begehrten Information gegenüber dem (Verschwiegenheits-)Interesse der belB überwiege und begründet dies damit, dass mit den erlangten Informationen seitens der bFP

Ansprüche im erwähnten Zivilverfahren geltend gemacht werden können. Hierzu begründet die bFP sein rechtliches Interesse ua darin, dass die begehrten Informationen jedenfalls dazu geeignet sind, das Geschäftsmodell der B-Bank und deren Sorgfaltswidrigkeit darzustellen. Sowie ebenso den belastenden Nachweis dafür zu erbringen, dass die B-Bank rechtswidrig und schuldhaft die Bestimmungen des FM-GwG und die GW-Vorschriften in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der XXXX zu verletzt hätte. Weiters bestehe ein spezifisches Interesse der bFP darin, Informationen über die Arbeitsweise bzw. das Geschäftsmodell der B-Bank zu erhalten, die deren Unzuverlässigkeit und wiederholte Nichteinhaltung der KYC- und AML-Bestimmungen belege. Die bFP führt aus, dass sein Interesse an Erlangung der begehrten Information gegenüber dem (Verschwiegenheits-)Interesse der belB überwiege und begründet dies damit, dass mit den erlangten Informationen seitens der bFP Ansprüche im erwähnten Zivilverfahren geltend gemacht werden können. Hierzu begründet die bFP sein rechtliches Interesse ua darin, dass die begehrten Informationen jedenfalls dazu geeignet sind, das Geschäftsmodell der B-Bank und deren Sorgfaltswidrigkeit darzustellen. Sowie ebenso den belastenden Nachweis dafür zu erbringen, dass die B-Bank rechtswidrig und schuldhaft die Bestimmungen des FM-GwG und die GW-Vorschriften in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der römisch 40 zu verletzt hätte. Weiters bestehe ein spezifisches Interesse der bFP darin, Informationen über die Arbeitsweise bzw. das Geschäftsmodell der B-Bank zu erhalten, die deren Unzuverlässigkeit und wiederholte Nichteinhaltung der KYC- und AML-Bestimmungen belege.

Ebenso werden von der bFP auch öffentliche Interessen vorgebracht, demzufolge die begehrten Informationen dem allgemeinen Interesse des Finanzmarktes dienen würden, da ein Geschäftsmodell wie jenes der B-Bank dem Standort Österreich auf Dauer schaden kann und die FMA als Aufsichtsbehörde dazu berufen sei, solche Verstöße dauerhaft zu unterbinden.

Würdigung des Vorbringens der bFP zur Interessensabwägung:

Hinsichtlich der von der bFP angeführten erweiterten Interessensabwägung der Interessen der belB (bzgl. Verpflichtung zur Verschwiegenheit) gegen Interessen der B-Bank als Dritte (Pkt 4.2.6 der Beschwerde vom 29.10.2020), ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VwGH (20.05.2015, 2013/04/0139) darauf zu verweisen, dass „bei der Prüfung, ob Amtsverschwiegenheit der Auskunftserteilung entgegensteht, das Interesse des Auskunftswerbers (nun mehr Beschwerdeführer) an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse "der Partei" abzuwägen“ ist. [BVwG 15.03.2018, W224 2114883-1].

Bei der im gegenständlichen Fall vorzunehmenden Interessensabwägung, ob die (Verschwiegenheits-)Interessen der belB dem (Auskunfts-)Interesse der bFP entgegenstehen, ergibt sich, dass seitens der bFP kein überwiegendes Interesse vorliegt bzw. dieses nicht das Interesse der belB an der Amtsverschwiegenheit übersteigt. Dies aus den folgenden Gründen:

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um eine in Russland domizilierte juristische Person, welche in Geschäftsbeziehung zur B-Bank stand und als Klägerin seit 2016 im Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien gegen die B-Bank als Beklagte auftritt. Im Zuge dessen wurde aufgrund der Veröffentlichung des Straferkenntnisses der belB gegen die B-Bank ggst. Auskunftsbegehren vom XXXX 2020 gestellt. Nach Ansicht der belB kommt dem Beschwerdeführer diesbezüglich keine Parteienstellung zu. Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um eine in Russland domizilierte juristische Person, welche in Geschäftsbeziehung zur B-Bank stand und als Klägerin seit 2016 im Zivilverfahren vor dem Handelsgericht Wien gegen die B-Bank als Beklagte auftritt. Im Zuge dessen wurde aufgrund der Veröffentlichung des Straferkenntnisses der belB gegen die B-Bank ggst. Auskunftsbegehren vom römisch 40 2020 gestellt. Nach Ansicht der belB kommt dem Beschwerdeführer diesbezüglich keine Parteienstellung zu.

Das Vorbringen der bFP zu dem öffentlichen Interesse an der Informationserteilung ist nicht überzeugend und ist hierzu aus Sicht der FMA anzuführen, dass das Interesse der Öffentlichkeit seitens der belB bereits mit Veröffentlichung des Straferkenntnisses gegen die B-Bank gewahrt wurde und dies aus Sicht der belB jedenfalls ausreichend und geeignet ist, um die öffentlichen Interessen zu wahren. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Auskunft an den Beschwerdeführer. Daran vermag auch die Argumentation der bFP, wonach das Begehren zulässig sei, da die Auskunft sich auf ein bereits veröffentlichtes Straferkenntnis bezieht und das betreffende Verfahren bereits abgeschlossen sei, nichts zu ändern.

Auch die folgende zum rechtlichen Interesse angeführte Argumentation der bFP, „selbst wenn die Fakten, die zur gegenständlichen Verwaltungsstrafe geführt haben, nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur

Auskunftswerberin (nun mehr Beschwerdeführer) stehen, sind die angeforderten Informationen dennoch geeignet, das Geschäftsmodell und somit die Sorgfaltswidrigkeit der B-Bank darzustellen“, begründet noch kein rechtliches, sondern ein rein wirtschaftliches Interesse. Vielmehr ist bei dem durch den Beschwerdeführer angeführten Interesse davon auszugehen, dass sich dieses konkret in der Erlangung zivilrechtlicher Ansprüche begründet. Demzufolge die bFP ein rein wirtschaftliches Interesse an der begehrten Auskunft hat, nämlich um die erlangten Informationen im anhängigen Zivilverfahren als Nachweis der Verfehlung der B-Bank vorlegen und derart seine Schadenersatzansprüche gegen die B-Bank erfolgreich durchsetzen zu können. Das Interesse der bFP besteht darin, den ihm angeblich durch schuldhaftes Verhalten der B-Bank entstandenen Schaden finanziell auszugleichen.

Des Weiteren enthält die seitens der bFP begehrte Auskunft auch Informationen betreffend unternehmensspezifische Daten, Prozesse und Verfahren der B-Bank, sowie Informationen betreffend behördliche Verfahren, die im Geheimhaltungsinteresse der B-Bank und infolge somit auch der belB liegen. Zudem überwiegt das Interesse auf Geheimhaltung auf jeden Fall dem wirtschaftlichen Interesse der bFP.

Ebenso ist vorzubringen, dass seitens der bFP als ehemalige Kundin der B-Bank und Klägerin im Zivilverfahren keine gesonderten Schutznormen aus den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zukommen. Die Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung begründen keine gesonderten Schutzrechte einzelner individueller natürlicher oder juristischer Personen. Der Zweck der Geldwäschევ Vorschriften des FM-GwG liegt in der Heranziehung der Finanzinstitute zur Unterstützung der Aufsichts- und Strafbehörden bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und demnach in der Verfolgung von Allgemeininteressen. Diese Bestimmungen sind aber keine Schutznormen zugunsten einzelner Geschädigter aus der Geldwäsche vorangegangener Vor(-straf-)taten. (vgl ua OGH 19.05.2010 8 Ob 145/09w) Umso weniger sind die Geldwäschepräventionsregeln als Schutznormen zur Geltendmachung von zivilrechtlichen (Schadenersatz) Ansprüchen zu qualifizieren. Ebenso ist vorzubringen, dass seitens der bFP als ehemalige Kundin der B-Bank und Klägerin im Zivilverfahren keine gesonderten Schutznormen aus den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zukommen. Die Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung begründen keine gesonderten Schutzrechte einzelner individueller natürlicher oder juristischer Personen. Der Zweck der Geldwäschევ Vorschriften des FM-GwG liegt in der Heranziehung der Finanzinstitute zur Unterstützung der Aufsichts- und Strafbehörden bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und demnach in der Verfolgung von Allgemeininteressen. Diese Bestimmungen sind aber keine Schutznormen zugunsten einzelner Geschädigter aus der Geldwäsche vorangegangener Vor(-straf-)taten. vergleiche ua OGH 19.05.2010 8 Ob 145/09w) Umso weniger sind die Geldwäschepräventionsregeln als Schutznormen zur Geltendmachung von zivilrechtlichen (Schadenersatz) Ansprüchen zu qualifizieren.

Aus den dargelegten Gründen liegt kein Grund für eine Auskunftserteilung vor und erteilt die FMA keine Auskunft zu den Fragen in Pkt 4.2 a) bis f); Pkt 5.3 a) und Pkt 6.1 a) bis b)

Zum Antrag auf Akteneinsicht

Die bFP begehrt in ihrem Antrag vom XXXX 2020 unter Pkt III, Pkt 8 Akteneinsicht in die oben unter Punkt 2. angeführten Verfahren. Die bFP begehrt in ihrem Antrag vom römisch 40 2020 unter Pkt römisch drei, Pkt 8 Akteneinsicht in die oben unter Punkt 2. angeführten Verfahren.

Die von dem Beschwerdeführer begehrte Akteneinsicht in die unter Pkt III, Pkt 8 des Antrages auf Akteneinsicht angeführten Verfahren kann aus nachstehenden Gründen nicht gewährt werden: Die von dem Beschwerdeführer begehrte Akteneinsicht in die unter Pkt römisch drei, Pkt 8 des Antrages auf Akteneinsicht angeführten Verfahren kann aus nachstehenden Gründen nicht gewährt werden:

Die bFP bringt in der Beschwerde sehr allgemein vor, dass er ein konkretes Interesse habe, nämlich entweder weil ein Interesse vermöge eines Rechtsanspruches besteht oder ein Recht zur verfahrensrechtlichen Behandlung durch die Behörde vorliegt, oder – nach Ansicht der bFP – ein Interesse auch in jenen Fällen vorliegt, in denen die anzuwendenden Normen nicht nur ein öffentliches Interesse erkennen lassen, sondern sie auch im Interesse des jeweiligen besonders betroffenen Privaten erlassen wurden.

Diesen Ausführungen ist aus Sicht der FMA entgegen zu treten, da die bFP die Verbindung zum konkreten Sachverhalt unterlässt und sind nachvollziehbare begründete Darlegungen, inwieweit die Geldwäschევ Vorschriften über die

Anwendung im öffentlichen Interesse hinaus auch im Interesse besonders betroffener Privater erlassen sein sollen, ausblieben. Ein Rechtsanspruch oder ein Recht auf verfahrensrechtliche Behandlung durch die Behörde wurde nicht dargetan. Bei den in der Beschwerde angeführten Gründen handelt es sich um kein neues Vorbringen. Seitens der FMA wird zu Wesen und Zweck der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf die obigen Ausführungen zum Punkt I.4) verwiesen. Diesen Ausführungen ist aus Sicht der FMA entgegen zu treten, da die bFP die Verbindung zum konkreten Sachverhalt unterlässt und sind nachvollziehbare begründete Darlegungen, inwieweit die Geldwäschevorschriften über die Anwendung im öffentlichen Interesse hinaus auch im Interesse besonders betroffener Privater erlassen sein sollen, ausblieben. Ein Rechtsanspruch oder ein Recht auf verfahrensrechtliche Behandlung durch die Behörde wurde nicht dargetan. Bei den in der Beschwerde angeführten Gründen handelt es sich um kein neues Vorbringen. Seitens der FMA wird zu Wesen und Zweck der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf die obigen Ausführungen zum Punkt römisch eins.4) verwiesen.

II.1 Mangelnde Parteienstellung und mangelndes rechtliches Interesse (Interessensabwägung) römisch zwei.1 Mangelnde Parteienstellung und mangelndes rechtliches Interesse (Interessensabwägung)

Betreffend die Parteienstellung der bFP wird wie folgt festgehalten:

Zum rechtlichen Interesse besagen die Grundsätze und Maximen des AVG klar, dass innerstaatliche Normen, die ein bloß faktisches, insbesondere auch wirtschaftliches Interesse an der Einhaltung von Vorschriften des objektiven Rechts (z.B. das Interesse, dass einem Vertragspartner eine Bewilligung zur Verbringung von Abfall erteilt wird) nach der ständigen Rechtsprechung des VWGH noch nicht die Parteistellung einer Person begründen (VWGH 21.01.2003, 2002/07/0160; 30.06.2011, 2008/03/0107; 21.10.2011, 2011/03/0190; siehe zudem Hengstschläger/Leeb, AVG [Stand 1.1.2014, rdb.at], § 8 Rn. 7). Zum rechtlichen Interesse besagen die Grundsätze und Maximen des AVG klar, dass innerstaatliche Normen, die ein bloß faktisches, insbesondere auch wirtschaftliches Interesse an der Einhaltung von Vorschriften des objektiven Rechts (z.B. das Interesse, dass einem Vertragspartner eine Bewilligung zur Verbringung von Abfall erteilt wird) nach der ständigen Rechtsprechung des VWGH noch nicht die Parteistellung einer Person begründen (VWGH 21.01.2003, 2002/07/0160; 30.06.2011, 2008/03/0107; 21.10.2011, 2011/03/0190; siehe zudem Hengstschläger/Leeb, AVG [Stand 1.1.2014, rdb.at], Paragraph 8, Rn. 7).

Dazu führte die bFP aus, dass er ein rechtliches Interesse zur Erlangung der Akteneinsicht insofern habe, um daraus einen Nachweis für das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten der B-Bank gegenüber dem Beschwerdeführer zu erlangen. Auch wenn das Straferkenntnis der FMA nicht die Geschäftsbeziehung der bFP betreffe, bestehe das rechtliche Interesse der bFP an der Akteneinsicht auch darin, das Geschäftsmodell der B-Bank gegenüber dem Handelsgericht Wien als wiederholtes rechtswidriges Verhalten und die vorsätzliche Nichteinhaltung der KYC- und AML-Bestimmungen der B-Bank zum Nachteil der bFP offenzulegen.

Die bFP begründet sein rechtliches Interesse zur Erlangung von Akteneinsicht einerseits darin, damit einen Nachweis für das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten der B-Bank gegenüber dem Beschwerdeführer zu erlangen. Andererseits besteht nach Angabe der bFP ein rechtliches Interesse auch darin, das Geschäftsmodell der B-Bank gegenüber dem Handelsgericht Wien als wiederholtes rechtswidriges Verhalten und der vorsätzlichen Nichteinhaltung der KYC- und AML-Bestimmungen der B-Bank zum Nachteil ihrer Kunden offenzulegen. Die Akteneinsicht wird seitens der bFP auch mit der Wiedergutmachung des durch die B-Bank verursachten Schadens begründet.

Nach Angabe der bFP dienen die im Zuge der Akteneinsicht erlangten Informationen auch „dem allgemeinen Interesse des Finanzmarktes, da ein Geschäftsmodell wie jenes der B-Bank dem Standort Österreich auf Dauer schaden kann [...]“. Hierzu ist auf die Ausführungen der belB in Punkt I.4 zu verweisen. Nach Angabe der bFP dienen die im Zuge der Akteneinsicht erlangten Informationen auch „dem allgemeinen Interesse des Finanzmarktes, da ein Geschäftsmodell wie jenes der B-Bank dem Standort Österreich auf Dauer schaden kann [...]“. Hierzu ist auf die Ausführungen der belB in Punkt römisch eins.4 zu verweisen.

Dem Vorbringen der bFP zum rechtlichen Interesse ist wie folgt entgegenzutreten. Die bFP leitet sein rechtliches Interesse ausschließlich aus der Nachweiserbringung betreffend ein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten der B-Bank ab und wird dies ua auch in der Wiedergutmachung des durch die B-Bank verursachten Schadens begründet. Die Ausführungen der bFP ergeben lediglich Hinweise auf ein bloßes faktisches bzw. auch wirtschaftliches Interesse; jedoch kein rechtliches Interesse. Die bFP konnte kein rechtliches Interesse seinerseits darlegen, das betroffen sein könnte,

welches ihm derart die Stellung als Partei im o.a. Verfahren der FMA vermittelt. So dient das gegenständliche aufsichtsrechtliche Verfahren der FMA (GZ FMA-GW XXXX) bei der B-Bank lediglich der Überprüfung der Sicherstellung der Geldwäschep Präventionsvorschriften durch die B-Bank und begründet wie bereits oben ausgeführt keine Parteienstellung der bFP und sind dadurch keine rechtlichen Interessen der bFP berührt. Dem Vorbringen der bFP zum rechtlichen Interesse ist wie folgt entgegenzutreten. Die bFP leitet sein rechtliches Interesse ausschließlich aus der Nachweiserbringung betreffend ein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten der B-Bank ab und wird dies ua auch in der Wiedergutmachung des durch die B-Bank verursachten Schadens begründet. Die Ausführungen der bFP ergeben lediglich Hinweise auf ein bloßes faktisches bzw. auch wirtschaftliches Interesse; jedoch kein rechtliches Interesse. Die bFP konnte kein rechtliches Interesse seinerseits darlegen, das betroffen sein könnte, welches ihm derart die Stellung als Partei im o.a. Verfahren der FMA vermittelt. So dient das gegenständliche aufsichtsrechtliche Verfahren der FMA (GZ FMA-GW römisch 40) bei der B-Bank lediglich der Überprüfung der Sicherstellung der Geldwäschep Präventionsvorschriften durch die B-Bank und begründet wie bereits oben ausgeführt keine Parteienstellung der bFP und sind dadurch keine rechtlichen Interessen der bFP berührt.

Das seitens der bFP argumentierte vermeintliche rechtliche Interesse liegt nicht vor, sondern zielt die bFP mit den im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Informationen auf die erfolgreiche Durchsetzung seiner Ansprüche im erwähnten Zivilrechtsverfahren gegen die B-Bank ab. Die Verwendung der antragsgegenständlichen Informationen für die möglicherweise verbesserte verfahrensrechtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in einem zivilrechtlichen Verfahren ist nicht geeignet, ein rechtliches Interesse zu begründen. Im Übrigen kann eine Informationseinholung, die dem Auskunftspflichtgesetz zuwiderläuft und aus diesem Titel zu verwehren ist, (auch) nicht durch einen Antrag auf Akteneinsicht erreicht werden.

Der pauschale Hinweis der bFP auf die allgemeinen Interessen des Finanzmarktes betreffend das Geschäftsmodell der B-Bank ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht ausschlaggebend und stellt eine bloße Schutzbehauptung dar. Zudem ist festzustellen, dass die Regelungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung primär dazu dienen, die Integrität und Stabilität des (österreichischen) Finanzmarktes sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger nachhaltig zu sichern. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind internationale, grenzüberschreitende Phänomene und können mangelhafte Präventionssysteme schwerwiegende Folgen wie z.B. negative mediale Berichterstattung, Reputationsschaden bis hin zu hohen Strafen, wirtschaftliche Schief lagen von Unternehmen, etc haben. Diese zum Teil existentiellen Bedrohungen zeigen sehr deutlich, dass effektive Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt, nicht um individuellen Ansprüche zu schützen. Wie den Ausführungen der bFP zu entnehmen ist, beabsichtigt dieser, die mit gegenständlichem Antrag angeforderten Informationen, bei dem von ihm als Kläger angestrebten Zivilverfahren vorzubringen. Ein allgemeines Interesse des Finanzmarktes zur Erlangung dieser Informationen erschließt sich somit nicht.

Es ist festzuhalten, dass die von der bFP geltend gemachte Begründung eines rechtlichen Interesses (siehe hierzu in III; Pkt 9.4.4 und Pkt 9.4.6) ihm kein rechtliches Interesse iSd § 8 AVG vermittelt und besteht daher auch keine Parteienstellung der bFP. Es ist festzuhalten, dass die von der bFP geltend gemachte Begründung eines rechtlichen Interesses (siehe hierzu in römisch drei; Pkt 9.4.4 und Pkt 9.4.6) ihm kein rechtliches Interesse iSd Paragraph 8, AVG vermittelt und besteht daher auch keine Parteienstellung der bFP.

II.2 Mangelnde Konkretisierung der Verfahrensrömisch zwei.2 Mangelnde Konkretisierung der Verfahren

Die Bestimmung des § 17 AVG räumt ausschließlich den Parteien eines bestimmten Verwaltungsverfahrens das Recht auf Akteneinsicht ein und setzt daher das Vorhandensein eines Verfahrens voraus. Die Bestimmung des Paragraph 17, AVG räumt ausschließlich den Parteien eines bestimmten Verwaltungsverfahrens das Recht auf Akteneinsicht ein und setzt daher das Vorhandensein eines Verfahrens voraus.

Daraus folgt, dass sich jeder Antrag auf Akteneinsicht auf eines oder mehrere konkrete Verwaltungsverfahren beziehen muss. Im gegenständlichen Antrag unter Pkt III; Pkt 8 begehrt die bFP um Einsicht in ein Verfahren, deren Geschäftszahl diesem unbekannt ist sowie Einsicht in sämtliche Verfahren bei der FMA, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit dem Beschwerdeführer und/oder XXXX betreffen. Daraus folgt, dass sich jeder Antrag auf Akteneinsicht auf eines oder mehrere konkrete Verwaltungsverfahren beziehen muss. Im gegenständlichen Antrag unter Pkt römisch

drei; Pkt 8 begehrt die bFP um Einsicht in ein Verfahren, deren Geschäftszahl diesem unbekannt ist sowie Einsicht in sämtliche Verfahren bei der FMA, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit dem Beschwerdeführer und/oder römisch 40 betreffen.

Zu derartigen Auskunftersuchen im Umfang sämtlicher das Auskunftersuchen betreffender Geschäftsstücke führt der VwGH in seinem Erkenntnis vom 24.02.2006, Zl. 2003/12/0052, wörtlich aus:

„Daher hat sich jeder Antrag auf Akteneinsicht auf eines oder mehrere konkrete Verwaltungsverfahren zu beziehen. Ein allgemeines oder unbestimmtes Begehren auf Akteneinsicht (etwa im Umfang sämtlicher den Landesbeamten betreffender Geschäftsstücke der Dienstbehörde, von angelegten Handakten, Notizen oder eines seine Person betreffenden E-Mail-Verkehrs) wäre demnach nicht erfolgversprechend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2004, Zl. 2003/12/0173, mwN).“ „Daher hat sich jeder Antrag auf Akteneinsicht auf eines oder mehrere konkrete Verwaltungsverfahren zu beziehen. Ein allgemeines oder unbestimmtes Begehren auf Akteneinsicht (etwa im Umfang sämtlicher den Landesbeamten betreffender Geschäftsstücke der Dienstbehörde, von angelegten Handakten, Notizen oder eines seine Person betreffenden E-Mail-Verkehrs) wäre demnach nicht erfolgversprechend vergleiche das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2004, Zl. 2003/12/0173, mwN).“

Es ist festzuhalten, dass die von der bFP beantragte Akteneinsicht nicht zur Gänze konkretisiert wurde. Mangels konkretisierter Angabe (bspw. unter Anführung einer konkreten Geschäftszahl) besteht auch aus diesem Grund kein Recht auf Akteneinsicht betreffend das „Verfahren bei der FMA, das zur Verhängung einer Geldstrafe zulasten der B-Bank iHv EUR XXXX geführt hat“ sowie betreffend „sämtliche Verfahren bei der FMA, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der Auskunftswerberin (nun mehr Beschwerdeführer) und/oder XXXX betreffen“. Es ist festzuhalten, dass die von der bFP beantragte Akteneinsicht nicht zur Gänze konkretisiert wurde. Mangels konkretisierter Angabe (bspw. unter Anführung einer konkreten Geschäftszahl) besteht auch aus diesem Grund kein Recht auf Akteneinsicht betreffend das „Verfahren bei der FMA, das zur Verhängung einer Geldstrafe zulasten der B-Bank iHv EUR römisch 40 geführt hat“ sowie betreffend „sämtliche Verfahren bei der FMA, die die Geschäftsbeziehung der B-Bank mit der Auskunftswerberin (nun mehr Beschwerdeführer) und/oder römisch 40 betreffen“.

Im Übrigen vertritt der VwGH in seiner zu den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und anderer Bundesländer ergangenen Rechtsprechung die Auffassung, dass die Auskunftspflicht nicht geeignet ist, um eine Akteneinsicht durchzusetzen (vgl. VwGH E vom 19. September 1989, Zl. 88/14/0198, vom 22. Februar 1991, Zl.90/12/0214, vom 25. Jänner 1993, Zl. 90/10/0061, vom 23. Oktober 1995, Zl.93/10/0009, und vom 22. Februar 1999, Zl.98/17/0355). Im Übrigen vertritt der VwGH in seiner zu den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und anderer Bundesländer ergangenen Rechtsprechung die Auffassung, dass die Auskunftspflicht nicht geeignet ist, um eine Akteneinsicht durchzusetzen vergleiche VwGH E vom 19. September 1989, Zl. 88/14/0198, vom 22. Februar 1991, Zl.90/12/0214, vom 25. Jänner 1993, Zl. 90/10/0061, vom 23. Oktober 1995, Zl.93/10/0009, und vom 22. Februar 1999, Zl.98/17/0355).

Auf Grundlage der obigen Erwägungen hat gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz gegenständliche Beschwerdeentscheidung zu ergehen.“ Auf Grundlage der obigen Erwägungen hat gemäß Paragraph 4, Auskunftspflichtgesetz gegenständliche Beschwerdeentscheidung zu ergehen.“

3.3. Zum Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG trotz eines Parteienantrags der bFP abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage unstrittig feststeht und auch die Erörterung von Rechtsfragen im Rahmen einer Verhandlung im Hinblick auf die bislang ergangene höchstgerichtliche, hier zitierte Rechtsprechung nicht geboten erscheint (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte. Praxiskommentar², § 24 VwGVG K. 22 mwN). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG trotz eines Parteienantrags der bFP abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage unstrittig feststeht und auch die Erörterung von Rechtsfragen im Rahmen einer Verhandlung im Hinblick auf die bislang ergangene höchstgerichtliche, hier zitierte Rechtsprechung nicht geboten erscheint vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte. Praxiskommentar², Paragraph 24, VwGVG K. 22 mwN).

3.4. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl die oben zitierte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vergleiche die oben zitierte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Akteneinsicht Amtsverschwiegenheit Auskunftsbegehren Auskunftsinteresse Auskunftspflicht Auskunftsrecht Auskunftsverweigerung Bankgeheimnis Beschwerdeentscheidung Finanzmarktaufsicht Geldwäscheprävention Interessenabwägung konkrete Darlegung Parteistellung rechtliches Interesse Sanktionshöhe Sorgfaltspflicht Unzuständigkeit Verwaltungsstrafe Verwaltungsstrafverfahren Verwaltungsübertretung Vorlageantrag Wertpapierfirma wirtschaftlicher Eigentümer Zivilprozess Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W172.2238905.1.00

Im RIS seit

11.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at